Diss. 2063(5.

Entwickelung

der

staatlichen Verhältnisse

FRANKFURT'S

bis zum Jahre 1612.

Von

LUDWIG BRAUNFELS.

COBLENZ, 1835.

Bay
Staats
Mü

I. Verfassung in frühester Zeit.

§. 1. *Entstehung.* — *Aelteste Verhältnisse.*

Die Stadt Frankfurt deutet mit ihrem Namen auf die Veranlassung, welcher sie ihre Gründung verdankt. Eine seichte Stelle im Main,[1]) deren vielleicht schon im allemannischen Kriege, (496,) die Frankenheere der Merovinger sich zum bequemen Uebergange bedient hatten,[2]) bewog Karl den Grossen, dem in seinen sächsischen Kriegen diese Furt von grösserer Wichtigkeit sein musste, am Stromesufer ein Jagdschloss[3]) zu erbauen, das man zuerst am 22. Februar 794[4]) erwähnt findet. Dann baute sein Sohn, Ludwig der Fromme, in der Nähe

1) Das Stadtthor, welches dahin führt, hat noch den Namen *Fahrthor.*

2) Es wird vermuthet, dass schon zu jenen Zeiten eine villa regia an der Frankenfurt bestanden. Gerken, Beschreibung von Frankfurt, p. 16.

3) Es soll nach Einigen an der Stelle der Leonhardskirche, (Lersner's Chronik, Fichard's Entstehung der Stadt Frankfurt,) nach Andern an der Stelle des Römers, (Rathhauses,) gestanden haben. (Kirchner's Geschichte von Frankfurt, Olenschäger's Erläuterung der güldenen Bulle.)

4) Pez, Thesaurus Anecdot. I. 3. p. 1. Es musste erst kurz vorher erbaut worden sein; (Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main, p. 7. ff.) obschon Mabillon, De re diplomatica IV. cap. 60, ohne nähern Beweis sagt: Francofurtum inter vetustissima regum Francorum palatia numerandum puto. — Dass aber weder in früherer Zeit eine Stadt Frankfurt, noch späterhin ein bedeutender Ort, um den Königspalast her bestanden habe, wird durch das bewiesen, was Diefenbach, Judaeus conversus, p. 284, und Lehmann, Chronika der freien Reichsstadt Speier, I. cap. 5, bemerken: dass damals, wo immer eine bedeutende Stadt am Rhein gelegen, Bischöfe sich daselbst ihre Sitze gewählt.

einen neuen Palast, (Saal,) in welchem [5]) die deutschen Karolinger, mit Ausnahme Arnulf's, bis zu ihrem Aussterben meistens wohnten. [6])

Der Palast lag in dem, später mit dem Gau Wettereiba vereinigten Niedgau, [7]) einem den Allemannen abgekämpften Gebiete, der Tafelprovinz der Frankenkönige, und war nah und fern mit Königshöfen, (villae regiae,) umgeben, [8]) von deren Einkünften seine Bedürfnisse zu bestreiten waren. Der öftere Aufenthalt des Hofes wurde dann zunächst die Ursache, dass sich bald ein Städtchen an den Palast anbaute, dessen Bewohner aus Franken, Allemannen, und bald auch Sachsen, [9]) bestanden. Der Königssaal stand unter der Aufsicht von Ministerialen, (milites, auch burgenses,) welche mit Kammergutsknechten, [10]) vielleicht auch Juden, und den hörigen Handwerkern, [11]) die Stadt zuerst bevölkerten. Mit dem Palaste war von Anfang an ein königliches Gericht verbunden, dessen Mitglieder königliche Dienstmannen waren, (milites,) und welches unter dem Vorsitze des Schultheissen als Civilrichters, [12]) und des Vogts, (advocatus,) als Criminalrichters, [13]) Oberhof für den Wetter-,

---

5) Er war 822 vollendet; Ludwig überwinterte daselbst 822 — 823. Duchesne, Histor. Francorum Scriptores, II. p. 153. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, I. p. 34. Anm. o.

6) Fichard, Entstehung, p. 11. Daher hat Frankfurt schon 876 den Namen principalis sedes orientalis regni. Fichard l. c., und daselbst die angeführte Stelle aus Regino.

7) Wenck, hessische Landesgeschichte, II. p. 493.

8) Fichard l. c. p. 1. 19.

9) Schmidt, Geschichte der Deutschen, II. p. 28. Note O. — Im nämlichen Jahre, als der Palast Frankfurt zuerst von Karl bewohnt wurde, ward der dritte Mann aus Sachsen nach Franken versetzt; damals wurde Sachsenhausen, Frankfurt gegenüber, angelegt. Kirchner l. c. I. 19.

10) Servi fiscales, fiscalini.

11) Ebenfalls fiscalini.

12) Strassburgisches Stadtrecht, Artikel 10, bei J. v. Königshofen, Strassburgische und Elsassische Chronik. — J. F. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 428.

13) Strassb. Stadtr. Art. 11. — Runde l. c. §. 427. — Der Vogt war Blutrichter in seiner Eigenschaft als besonderer Stellvertreter des Königs; denn jus sanguinis erat imperii. Galvanei de la Flamma, cap. 215, bei

Nied- und Oberrheingau [14]) war, und noch lange nach dem Verfalle des Reichssaales blieb.

Der Vogt beaufsichtigte die Verwaltung des Palastes und des umliegenden Eigenthums, [15]) der Gaugraf, (später Landvogt,) die der Provinz. [16])

§. 2. *Die freien Königsleute.*

Die Hofstatt der Könige veranlasste auch die öftere Gegenwart von Freien, (ingenui,) in der neuen Stadt: und da Dienstmannen, (nobiles und milites,) so wie Freie, nur von ihres Gleichen gerichtet wurden; [17]) so mussten Freie sofort Beisitzer des Gerichtes werden, wenn der Rechtshandel Freie betraf. So bildete sich der Schöffenstuhl. — Grundbesitz konnten Freie daselbst noch nicht haben, da Frankfurt und Sachsenhausen auf königlichem Boden erbaut waren: [18]) und wenn sie, — was doch wohl erst später geschah, — sich dort ansässig machen wollten; so mussten sie Königsleute, (daher *freie* Köingsleute, homines regis,) werden. [19]) Diese bildeten sodann den zweiten Stand in der Stadt, und waren persönlich, aber nicht dinglich frei; sie stellten in Frankfurt das erste Bild eines freien Bürgerstandes dar. [20])

§. 3. *Gemeinde.*

Sobald auf dem königlichen Boden der Freie sich Grundeigenthum, — zwar gegen Zins und andere Leistun-

---

Muratori XI. Vergl. im Allgemeinen K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, II. p. 366.

14) Fichard l. c. 89 f.

15) Daher er auch actor dominicus hiess; während er unter Karl dem Grossen nur judex genannt wird. Ibid. 21. Anm. 7.

16) Der Landvogt war an die Stelle der unter Karl dem Grossen und nach ihm verwendeten Missi regii getreten. Hüllmann l. c. II. 337. Der Herzog war überhaupt Feldherr und Untereigenthümer, (Besitzer, Lehnsmann,) der Provinz, der Landvogt Aufseher der königlichen Gefälle und Rechte daselbst.

17) Stephanus Baluzius, Capitularia regum Francorum, I. p. 331.

18) Sie waren villae indominicatae. Fichard l. c. 16 f.

19) Schmidt l. c. II. 149. Fichard l. c. 25 f.

20) S. die Urkunde Friedrich's I. bei Gudenus, Sylloge &c., p. 470. Fichard l. c. 45.

gen, — erworben hatte,[21] war der Uebergang zu einer Gemeindeverfassung vorhanden.[22] Selbst das dem Unfreien anvertraute Königsgut wurde nach und nach zum zinsbaren Erbgut,[23] wenn auch lange Zeit noch darüber hinging. Aus jenen bildete sich die Gemeinde, (im früheren, engeren Sinn,) aus diesen die Zünfte; beide noch lange nachher einander entgegenstehend.[24]

§. 4. *Zuwachs der Stadt.* — *Verfall des Palastes.*

Man kann Frankfurt in seinem Entstehen, wie später in seiner Zunahme, (§. 5.), als einen Pflanzort des reichen Mainz ansehen;[25] es stand unter dessen geistlicher Gerichtsbarkeit,[26] die ihm einst vieler Kämpfe Veranlassung werden sollte. Bald nachdem der Palast Ludwig's I. die Erbauung oder Erweiterung des Ortes veranlasst hatte, erfolgte eine neue Vergrösserung; nach Einigen schon unter Ludwig dem Deutschen, nach Anderen später.[27] Den Namen *Stadt*,[28] wiewohl der Ort ihn gewiss schon früher trug, findet man zuerst 994, (in einer Urkunde Otto's III.,) auf Frankfurt angewendet.[29]

---

21) Die *ältesten* Grundeigenthümer auf königlichem Boden waren die nobiles (Dynasten).

22) Fichard l. c. 24. 27. 36. Ueberall wurde das erblich Nutzbare zum erblichen Eigenthum.

23) In Worms hatten die Hörigen schon vor dem Jahre 1024 erbliches nutzbares Eigenthum; sie mögen es also um diese Zeit auch in Frankfurt besessen haben. — S. übrigens auch Hüllmann l. c. I. 11 ff.

24) Noch im fünfzehnten Jahrhundert.

25) Daher ist es zu erklären, wenn es schon 794 von der Frankfurter Synode heisst: In concilio habito in suburbanis Moguntiæ. Würdtwein, Dioec Mogunt. II. p. 400.

26) Unter dem Propst zu St. Petri extra muros, welcher Archidiakonus des Niedgaues war. Später erst erlangte der Propst des Bartholomäistiftes zu Frankfurt eine eigene Gerichtsbarkeit über die Stadt. Belege dazu bei Würdtwein an versch. Stellen.

27) Der ersteren Meinung ist Lersner, Frankfurter Chronik, I. p. 18. Kirchner I. 51. — Fichard gibt l. c. 42. ohne besondern Grund die Zeit der Salier an, deren Abwesenheit von Frankfurt eher eine Abnahme der Stadt bewirken mochte.

28) Castellum.

29) Fichard, Frankfurter Archiv, I. p. 291.

Der Saal wurde noch 1235 von König Heinrich, dem Sohne Friedrich's II., bewohnt; [30]) im Jahre 1277 diente er noch zur Wohnung des Schultheissen. [31]) Bald darauf wurde er, schon baufällig, verpfändet, und fiel nun immer mehr in Trümmer; [32]) so dass er 1338 schon als völlige Ruine geschildert wird. [33]) Mit der Verpfändung und dem Untergange des Palastes mussten aber auch dessen Beamten, die Dienstmannen, bald aus der Reihe der Bewohner und Richter der Stadt verschwinden; [34]) während die Verschleuderung des Fiskalgutes zu Lehen seit Heinrich IV. die Zahl der städtischen Grundeigenthümer stets mehrte. [35])

§. 5. *Weitere Zunahme der Stadt.*

Waren früherhin besonders viele Landbewohner, (Freie,) eingewandert, um den Königsschutz zu geniessen; so flüchteten später viele Hintersassen der Edlen und Fürsten in die Mauern der Stadt, um dort als Pfahlbürger den Schutz gegen ihre früheren Herrn zu erwerben. [36]) Letztere suchten sich oft durch Verträge oder kaiserliches Machtgebot gegen solche Minderung ihrer Hörigen zu schirmen; [37]) noch 1318 war dies

---

30) Fichard, Entstehung, p. 51.
31) Ibid. 153.
32) Der Verfall des Palastes, so wie die Verpfändung, ist für Frankfurt's Verfassungsgeschichte höchst wichtig.
33) Fichard l. c. 154.
34) Ibid. 108. Dies geschah mit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.
35) Schon 1229 haben Frankfurter Bürger, nach Urkunden, Erbgut von alten Zeiten her. S. die Schenkung an das Kloster Arnsburg, bei Lersner, II. Buch II. p. 199: „*Jure hereditario* tres oboli solvendi annuatim.“
36) S. unter Anderem das älteste Stadtrecht, (Artikelbrief,) bei Orth, Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main, Fortsetzung III. p. 953 ff. — Sie wohnten nur eine bestimmte Zeit des Jahres in Frankfurt. Orth l. c. III. 173 ff. — Wencker, de Pfalburgeris. — Jedenfalls, um das Recht als Pfahlbürgrr zu erlangen, mussten sie sich eine Zeitlang, (ein Jahr und einen Tag,) in der Stadt aufgehalten haben. — S. Hüllmann l. c. I. 209 f.
37) Z. B. der Pfahlbürgervertrag von 1346 zwischen den Wetterauischen Städten und mehren Landesherrn; Kirchner, I. 174. — Aeneas Sylvius, Historia Friderici III., Editio Boecleri, pars diplomatica, p. 233. — Schon König

ein Streitpunkt zwischen Städten und Landesherrn. [38]) Ausbürger hiessen Fremde, welche, ohne sich der Botmässigkeit ihres Herrn zu entziehen, mit Besitzthümern in der Stadt auch Pflichten gegen diese letztere zu erfüllen hatten. Auch viele freien Gutsbesitzer zogen in die Stadt, [39]) um sich vor den überhand nehmenden Fehden und Räubereien, besonders während des Interregnums, zu schirmen. [40])

Die durch Ludwig den Baiern befohlene Abschaffung der Pfahlbürger [41]) veranlasste viele der Letzteren, als Bürger in die Stadt zu ziehen. Eine neue Erweiterung der Stadt ward 1333 nothwendig, zu deren Kosten der Kaiser Auflagen verwilligte. [42]) Der Umfang, den die Stadt damals erhielt, ist derselbe, den sie noch bis zu der Zeit hatte, da die Festungswerke geschleift wurden; [43]) obschon dieser Raum erst lange nachher ganz angebaut wurde. [44])

Einwanderungen vom Lande fanden noch zahlreich statt 1433, aus Furcht vor den Horden der Armagnac's; [45]) am meisten aber hob sich Frankfurt, nachdem Mainz, seit der Mordnacht 1462 der Reichsfreiheit beraubt, die Auswanderung vieler edlen und niederen Geschlechter zu beklagen hatte. [46]) Bedeutend war auch späterhin der

---

Heinrich, Friedrich's II. Sohn, verfügte gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern. Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, III. p. 458. So auch Philipp IV. von Frankreich, (1287); bei De Laurière, Ordonnances des rois de France, I. p. 316.

38) Heidelberger Einigung von 1388, in Lehmann's Speierischer Chronik. — S. auch Hüllmann l. c. 214 f.

39) Wie dies überall geschah. Kindlinger, Münstersche Beiträge, II. p. 233. Fichard l. c. 51 f.

40) Ibid. 111.

41) v. Senkenberg, selecta juris et historiarum, I. p. 493.

42) Privilegia et Pacta des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main, p. 20 f.

43) Während der Regierung des Grossherzogs von Frankfurt.

44) Lersner, II. 23. Kirchner, I. 460.

45) Ibid. 356.

46) In dem Kriege zwischen dem Kurfürsten Diether von Isenburg und dem, von Pius II. ernannten Adolf von Nassau, wurde Mainz von den Truppen des Letztern in nächtlichem Ueberfall erobert. Viele Hunderte blieben; Viele wurden verjagt. Lehmann, Speierische Chronik, 936 ff. Trithemius, Annales Hirsaugienses, II. 450 ff. Frankfurt gewann dadurch ausserordentlich an Handel und Wohlstand. Gebhard Florian, (Georg Fickwirth,)

Zuwachs aus Niederland [47]) und England, [48]) so wie aus deutschen Städten. [49])

Schon zu den Zeiten Friedrich's I. wurde Frankfurt eine volkreiche Stadt genannt. [50]) Die Anlage einer Steinbrücke, [51]) der Kauf und Ausbau eines neuen Rathhauses, [52]) die Erbauung des Domthurms, [53]) sind Beweise für zunehmende Wichtigkeit und Wohlstand. Im Jahre 1381 wurde die Stadt beim Städtebund, (§. 9.,) auf 86 Glänen [54]) und 43 Einspänniger [55]) geschätzt; [56]) 1444 beim Kriege gegen die Armagnac's auf 500 Mann zu Ross und zu Fuss. [57]) Im Jahre 1387 fanden sich 1355 zünftige Meister in 20 Zünften; an Unzünftigen, Kaufleuten und Geschlechtern, 1490 Bürger. [58]) Dies gibt eine Gesammtzahl von 2845, und setzt, mit den Juden und andern Einwohnern, mindestens eine Bevölkerung von 15,000 Seelen voraus. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts betrug die Bevölkerung 27 bis 28,000 Seelen. [59])

Chronik von Frankfurt; und des Latomus Angabe daselbst. Kirchner, I. 370.

47) 1554. 1568. — Aus Antwerpen 1576.

48) 1554. Nach dem Tode der Königinn Maria wanderten sie wieder nach England zurück.

49) Aus Köln und Aachen 1598.

50) „Clara situ, populoque frequens, musisque decora." Güntherus Ligurinus, de gestis Friderici I. Imperatoris, bei Lersner, I. 13. II. 17.

51) Die erste hölzerne Brücke ist 1035 erbaut. Lersner I. 19. Eine Steinbrücke zuerst 1270; die noch jetzt stehende ist seit 1342 erbaut. Kirchner, I. 203. Latomus, bei Florian, p. 237.

52) Seit 1405. Lersner I. 263 f.

53) 1415 bis 1511. Er ist unvollendet. Ch. S. Müller, Beschreibung des Bartholomäistiftes.

54) Glänen, zusammengezogen aus Gläven, so viel als Lanzen. Wenker, von Glevenbürgern.

55) Berittene Handwerker, oder die, (wenigstens früher,) auf Streitwagen kämpften. Die Glevener waren hingegen Altbürger, oder doch Unzünftige.

56) Mainz und Strassburg wurden um etwas mehr, als ein Drittel höher, Worms und Speier hingegen nur auf die gleiche Anzahl veranschlagt. Privilegia et Pacta, p. 199.

57) Lersner, I. 368.

58) Kirchner, I. 411. 436. 580.

59) Kirchner, II. 372, rechnet 20,000 Protestanten, 4 bis 5,000 Katholiken, 3,000 Juden. (Gleichzeitige jüdische Berichte geben 1614 die Anzahl der damaligen Juden auf 4,000 bis 5,000 an. Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten, II. p. 65. Doch scheint selbst Kirchner's Angabe zu hoch.)

§. 6. *Aufhören der Vogtei. — Unabhängigkeit.*

Frankfurt, die zuerst dem Königsgut angehörige Stadt, wurde, wie erwähnt, (§. 1.,) von einem Vogt verwaltet, dem dann, bei der Zunahme der Bewohner, allmählig ein Stadtrath zur Seite trat. (§. 15.) Zwischen Rath und Vogt entstanden leicht Reibungen. [60]) Dieser hatte, ausser seiner richterlichen Würde, [61]) und der Erhebung der königlichen Einkünfte, auch die niedere Polizei, und die Gerichtsbarkeit über die Hörigen; [62]) und besonders die letzten Gegenstände mussten täglichen Streit über die Gränzen der Befugnisse beider Behörden herbeiführen. Dazu gedenke man der Bedrückungen, welche die Vögte überall übten; [63]) und so war es ein Glück für die Bürger, (und zugleich der Anfang der Freiheit,) dass Friedrich II. im Jahre 1219 [64]) die Stelle des Vogts aufhob, — wahrscheinlich durch Klagen der Einwohner bewogen, — und dessen Befugnisse [65]) dem Schultheissen übertrug, der, als Nebenbuhler der Amtsgewalt des Vogtes, [66]) stets auf der Bürger Seite gewesen. [67])

Uebrigens wanderten beim Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts auch fremde Adelige zahlreich ein, aus Furcht vor dem heranziehenden Kriegeswetter.

60) Fichard l. c. 59.

61) Nämlich dem Vorsitze des Gerichtes, (*nach* dem Schultheissen; s. die Urkunde vom Jahr 1194, bei Fichard l. c. 350, wo der Schultheiss Wolfram *vor* dem Advocatus Conrad unterschreibt. Dasselbe findet auch sonst überall statt;) und dem Blutbann. (§. 1.)

62) Runde, Privatrecht, §. 427.

63) Schmidt, Geschichte der Deutschen, III. 240.

64) Nach Fichard l. c. 60, im Jahre 1220, bei Gelegenheit des Frankfurter Reichstages. Kirchner, I. 102. König Richard bestätigte dies, (Privileg. p. 7.,) und sagte zugleich zu, den verfallenen Saal nie als Burg befestigen zu wollen. (1257.) Privilegia, p. 5. Der Umstand, dass der Reichspalast keine abgesonderte, befestigte Burg war, ist überhaupt vom günstigsten Einfluss auf die Freiheit der Stadt gewesen. Fichard, l. c. 55. Orth, Anmerk., Zusätze, p. 310.

65) So wie auch dessen Einkünfte: „fructibus advocatiae ipsius Scultetatus officio deputandis.“ Privilegia, p. 7. Fichard, Frankfurter Archiv, I. 295.

66) Der Schultheiss, wiewohl im Rang über dem Vogt, und, (Fichard, Entstehung, p. 58,) Oberaufseher der von diesem verwalteten königlichen Einkünfte, hatte doch weniger Macht und Einfluss, als der Vogt, der Stellvertreter des Königs in Verwaltungssachen.

67) Fichard, Entstehung, p. 174.

Bald erfolgte auch für die Frankfurter die Befreiung vom Ehezwang,[68] vom Besthaupt;[69] bald erlangten sie, (im Interregnum,) das königliche Versprechen, nie verpfändet zu werden.[70] An die Stelle der früheren dinglichen Abhängigkeit trat eine Reichssteuer,[71] welche anfangs willkürlich vom Kaiser bestimmt, von Ludwig 1320 auf eine bestimmte Summe festgesetzt wurde.[72] In der herrscherlosen Zeit, vom Verfall der Macht Friedrich's II. an, wo die Stadt sich selbst zu schirmen hatte, musste sie auch die Macht dazu, — selbstwirkende Freiheit, — besitzen; und unter Rudolf von Habsburg bereits kann man Frankfurt als eine Reichsstadt betrachten.[73]

§. 7. *Gaugrafen und Landvögte.*

Die älteste Familie erblicher wetterauischer Gaugrafen, so viel bekannt, ist die der Herrn von Hammerstein.[74] 1026 gelangte diese Würde an die Grafen von Nurings,[75] hundert Jahre später an die Herrn von

68) Durch König Heinrich, Sohn Friedrich's II., gemeinschaftlich mit den drei anderen wetterauischen Städten, 1232. S. das Nähere bei Kirchner, I. 125. Die Freien hatten sich bei der Ansässigmachung auf dem Fiskalboden diesen Rechten unterworfen.

69) Es lässt sich nicht genau die Zeit angeben.

70) Vom König Wilhelm, 1254, (Privil. p. 5,) und Richard, 1257. Später noch öfter bestätigt.

71) Fichard, l. c. p. 198. (S. §. 31.)

72) Privil. p. 13. Wegen dieser Steuer, (Urbanssteuer,) wurde Frankfurt in früherer Zeit nicht zu den Freistädten gerechnet. Kirchner, II. 358. — Ibid. I. 158. 249.

73) Nicht wenig wirkte für die Unabhängigkeit der Stadt die oft angewendete Selbsthülfe bei Fehden, welche später vom Kaiser ausdrücklich erlaubt wurde; (Privil. 29. 161. 253. Fichard, Frankfurter Archiv, III. 191;) sodann der Umstand, dass seit 1416 nur ein Frankfurter in der Stadt Grundeigenthum erwerben konnte; (Privil. 259;) dass Frankfurt die Reichssteuer nur an die königliche Kammer zu entrichten brauchte, (Privil. 253,) also nicht, durch Ablassung derselben, von Seiten des Kaisers, an einen anderen Fürsten, in ein Verhältniss der Abhängigkeit zu dem Letzteren gerathen konnte; ferner, dass ein Frankfurter sich vor fremden Gerichten, in deren Amtskreis er Eigenthum besass, nicht persönlich zu stellen brauchte. (Privil. 263.)

74) Kirchner, I. 73.

75) Neurings, später unter dem Namen Falkenstein neugebaut.

Münzenberg, [76]) 1255 an Philipp von Falkenstein; [77]) dann an verschiedene Dynasten, unter denen für die Geschichte der Stadt Ulrich III. von Hanau der wichtigste ist. (1349 bis 1370.) Mit dem Erzbischof Johann [78]) von Mainz, (1425 bis 1429,) endigte die Würde des Landvogts; als in der ganzen Wetterau dem Kaiser so viel wie nichts von dem reichen Gute der Karolinger übrig geblieben war. [79]) Die Nichtbesetzung dieser Stelle war gleichfalls ein Gewinn für die Unabhängigkeit der Stadt.

§ 8. *Frankfurt als Wahlstadt.*

Nicht wenig trug zur Selbständigkeit, wie zum Flor der Stadt, der Umstand bei, dass sie nach und nach durch Herkommen das Recht erhielt, dass die Kaiserwahl in ihren Mauern vorgenommen werden musste. Diesen Vorzug verdankt sie zumeist dem Reichssaal. Von Frankfurt aus wurde zuerst Arnulf, (887,) von den Fürsten zum Throne berufen. [80]) Konrad III. liess daselbst seinen Sohn Heinrich zum römischen König wählen, 1147; diess mochte Veranlassung sein, dass auch Friedrich I. [81]) sich da wählen liess. (1150.) Von da an folgten häufiger die Wahlen zu Frankfurt. Friedrich II. wurde dort 1187 zum Nachfolger seines Vaters erklärt; [82]) Otto IV. daselbst 1208 bestätigt, [83]) Heinrich, Sohn Friedrich's II, 1222 gewählt. [84]) In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts galt Frankfurt bereits als anerkannte Wahlstadt. [85]) Richard und Alfons

---

76) Crollius, de ducatu Franciae rhenensis, in den Acta Academiae Palatinae, III. p. 474. Bernhard, wetterauische Alterthümer, p. 225.
77) Er führte den Titel Landvogt. Kirchner, I. 106.
78) Gudenus, Codex diplomaticus, IV. p. 96. Bernhard, l. c. 300 ff.
79) Ibid. 300 ff.
80) Kirchner, I. 45. Lersner, I. 46. II. 80.
81) Kirchner, I. 86 f. Lersner, I. 55.
82) Kirchner, I. 121. Lersner, I. 57. Er wurde auch daselbst bestätigt, 1212. Ibid. I. 58.
83) S. bei Kirchner l. c. die angeführte Stelle aus Conradus abbas Urspergensis, 312. Lersner, I. 57.
84) Kirchner, I. 123. Lersner, I. 59.
85) Bulle des Papstes Urban IV., bei Leibnitz, Prodromus Codicis juris gentium diplomatici, I. Nro. 14. v. Ohlenschläger, Erläuterung der güldenen Bulle, Urkundenbuch, p. 46.

wurden, (1257,) dort gewählt; [86]) sodann auch Rudolf I., und fast alle folgenden Kaiser. Die goldene Bulle stellte endlich Frankfurt's Recht für immer fest.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert wurde Frankfurt auch, an Aachen's Stelle, die Krönungsstadt der Kaiser. Maximilian II. wurde zuerst daselbst gekrönt, [87]) (1562); dann auch Mathias, (1612); und so die folgenden.

Bemerkenswerth ist das Herkommen, dass bei einer streitigen Kaiserwahl der eine der Nebenbuhler sich sechs Wochen lang vor die Stadt lagern musste, um seines Gegners zu warten; dem Sieger wurde die Stadt geöffnet, und Anerkennung bewilligt. [88])

II. Aeussere Geschichte der Stadt.

§. 9. *Aeussere Verhältnisse seit Friedrich II.*

Frankfurt, „des heiligen Reichs Kammer," [89]) begann, wie viele anderen Städte, ein selbständiges Dasein von den letzten Jahren Friedrich's II. an. Seitdem die Entfernung des Vogts das erste Zeichen der Unabhängigkeit nach innen geworden, war deren erste Wirkung nach aussen ein enger Bund mit den drei anderen wetterauischen Städten, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen; [90]) ein Bund, der fast bis zum Ursprunge der letztern zurückgeht. [91]) Schon 1257 erhielten sie *gemein-*

---

86) Kirchner, I. 136. Lersner, I. 62. Als das Wahlfeld gibt Kirchner mit vieler Wahrscheinlichkeit das sogenannte Klapperfeld an. (Kirchner, I. 115.)

87) Ibid. II. 243. Lersner, I. 169.

88) Lersner, I. 61.

89) Specialis domus Imperii, Lersner, I. 263; schon von den Zeiten der Karolinger her. Kirchner, I. 49. Denselben Titel hatte Cambray im Lotharingischen Reiche, und Genua in Italien. Ibid. 246.

90) Der alte Bund wurde öfters erneuert, 1285, 1340. Wetzlar sagte 1349 den Bund auf, trat aber 1366 wieder ein. Aeneas Sylvius, Hist. Frid. III., pars dipl., 245. 250. Kirchner, I. 277. 282.

91) Friedberg und Gelnhausen stammen aus der Zeit der Hohenstaufen. Mader, von der Reichsburg Friedberg, I. 88 ff. Urkunde Friedrich's II., bei Lünig, Reichsarchiv, 13.

schaftliche Privilegien.[92]) Die Nothwendigkeit eines Selbstschutzes der Städte gegen fürstliche Bedrückung, besonders gegen überlästige Zölle, gründete 1247 den rheinischen Bund zwischen rheinischen, westfälischen udd wetterauischen Städten;[93]) nachdem schon 1226 der Versuch eines solchen Bundes am Machtwort des Kaisers gescheitert war.[94]) Es war die Zeit der Raubritter; Fehden ohne Ende mit den benachbarten Herren,[95]) Bündnisse des Adels[96]) brachten die Stadt in Gefahr. Wenig half es, dass man einzelne Ritter besoldete, um sie vom Raube abzuhalten,[97]) oder sie um hohen Lohn zu Anführern der Stadtsöldner warb;[98]) wenig half es, dass man Verträge mit ihnen schloss,[99]) und ein wechselseitiges Oeffnungsrecht der Burgen verabredete.[100]) Die Fehden nahmen zu; Städte und Herren wetteiferten in Grausamkeit.[1]) Auch im Innern der Stadt war man nicht mehr sicher vor Mord und Raub,[2]) selbst von Seiten eingeborner Bürger.[3]) Der grosse Städtebund, 1381, sollte dem Unwesen einen Damm setzen;[4]) aber

92) Privilegia, p. 6.
93) Lersner, I. 361. Welser, Chronicon Augustense, p. 315. Den Bund bestätigte 1255 König Wilhelm. Leibnitz, Mantissa codicis juris gentium diplomatici, II. 93.
94) Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, schlossen einen Bund, der den Bischof von Mainz beeinträchtigte, und den Heinrich, Sohn Friedrich's II., untersagte. Guden, l. c. I. 493.
95) Man könnte eine Liste derselben, nur aus Lersner, hier anführen, die auf hundert steigen möchte.
96) Der grosse Bund der Löwen, (siehe die von J. F. Faust von Aschaffenburg [?] herausgegebene Limburger Chronik, 39. Herzog, Elsässische Chronik, II. 43,) welcher Frankfurt 1380 belagerte. Lersner, I. 364. — Früher schon der Bund der Hunde; Limburger Chronik, 18.
97) Viele Beispiele führt Kirchner an, I. 253.
98) Ibid. 260. 263. 311. 373. Lersner, I. 470.
99) Lersner hat deren eine grosse Anzahl. Z. B. einen Vertrag mit Eppenstein, 1304; mit Kronberg, 1340 und 1380.
100) Dass nämlich die Stadtsöldner auf Fehdezügen Aufnahme in den Burgen finden sollten, und so wechselseitig. Kirchner, I. 260. 312.
1) Ibid 255. 288. 312. Aeneas Sylvius, de moribus Germanorum. Boëmus, de ritu gentium, III. 248.
2) Kirchner, I. 262, und daselbst Amerkung S.
3) Kirchner, I. 350, Anmerkung K. 507, Anmerk. X. Ganze Banden trieben in der Stadt ihr Wesen.
4) Es waren 55 Städte. Lehmann, Chronik von Speier. Privil. 197 ff.

nach kurzem Glücke wurden die schwäbischen Städte bei Döffingen, die rheinischen bei Oppenheim, (1388,) geschlagen. Frankfurt erlitt noch besonders eine schwere Niederlage durch die Ritter von Kronberg und deren Verbündete, bei Eschborn, 14. Mai 1389; [5]) eine Niederlage, die ungeheure Lösegelder kostete, und die Stadt auf lange hinaus in Schulden stürzte. [6]) — (§. 39.)

Selbst die ganze Macht der Kaiser, bis zum Regierungsantritt Karl's V., [7]) konnte den wetterauischen und rheinischen Räubereien nicht steuern; [8]) eben so wenig hatte es der neue Städtebund zu Constanz, (1429), vermocht. [9]) Sogar der zunehmende Gebrauch und die Vervollkommnung der Donnerbüchsen [10]) hatte das Werk nur allmählig fördern können.

Die auf eine Zeitlang geschlossenen Bündnisse der Städte riefen ein dauerndes Zusammenhalten derselben hervor; so dass sie sich bald als ein besonderer Staatskörper im Reiche betrachteten. Frankfurt war auf den Städtetagen eine der ausschreibenden Städte; [11]) ein Zeugniss für seine wachsende Bedeutung.

§. 10. *Religionsbündnisse. — Belagerung.*

Seit der Theilnahme an jenen Bündnissen suchte die Stadt, mit berechnender Vorsicht, den Stürmen der Zeit auszuweichen. Als sie sich dem Protestantismus zugewendet hatte, verweigerte sie demungeachtet den

---

5) Lersner, I. 365 f. Königshofen, Elsassische Chronik, 358. Privilegia, 197 ff.

6) Lersner, II. 338 ff. Kirchner, I. 308. Orth, Anmerkungen, Fortsetzung III. 211. Auch auf die innere Staatsverfassung Frankfurt's war dies Treffen von bedeutender Nachwirkung; s. §. 38.

7) Noch 1517 musste der Rath in einer Fehde mit Franz von Sickingen sich dem Willen des Ritters bequemen. Lersner, II. 431

8) Wie Rudolf I. die Raubritter niederdrüchte, ist bekannt. Wichtig für Frankfurt war Ruprecht's Zug, (1404,) gegen die wetterauischen Räuber. Kirchner, I. 323. ff.

9) Lersner, I. 368.

10) Im Jahre 1368 liess der Rath die zwei ersten Donnerbüchsen giessen. Lersner, II. 326. Kirchner, I. 257 f. Limburger Chronik, 51.

11) Mit Strassburg, Nürnberg und Ulm. Frankfurt war auch die erste der fünf Legstädte; die andern waren Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Leipzig.

Eintritt in den schmalkaldischen Bund; [12]) und als sie endlich nothgedrungen im Jahre 1536 eingetreten war, [13]) zeigte sie sich schon beim Beginn des Krieges so feig und klug, den Truppen des Kaisers die Thore zu öffnen, [14]) ehe sich noch das Glück für seine Waffen erklärt hatte. Dies bewahrte sie vor der Rache des Siegers bei Mühlberg. Und als der Abfall Morizens von Sachsen Karl den Fünften zu Grund richtete, blieb die Stadt dennoch, in vorsichtiger Treue, dem Kaiser anhängig, und hielt lieber, (1552), eine Belagerung von Moriz und dem Brandenburger Albrecht aus, [15]) als dass sie sich mit ihnen verbündet hätte. Später, in den Jahren 1608 und 1609, weigerte sich Frankfurt auf's Entschiedenste, der Union der protestantischen Stände beizutreten [16])

III Innere Geschichte der Stadt.

A. Gerichtliches.

§. 11. *Schöffenstuhl.*

Es ist bereits, (§. 1), erwähnt, dass mit der Gründung des Saales auch ein königliches Gericht entstand, zusammengesetzt aus Schultheiss, Vogt und Dienstmannen; [17]) und dass Freie, (als Schöffen,) bald Beisitzer

12) Kirchner, II. 59. 73 f.
13) Ibid. 92. 95. 97.
14) Im Jahre 1546. — Ibid. 126 ff. Lersner, I. 378 ff. Anführer der Kaiserlichen war der Graf von Büren, mit ihm Egmont und Barbanson. Zwar hatten sich schon die schwäbischen Herrn und Städte unterworfen; indessen stand noch die Hauptentscheidung gegen Sachsen und Hessen bevor. Graf Büren war gerade auf dem Rückzuge nach den Niederlanden begriffen, nachdem er das kleine Darmstadt mit grossem Verluste erobert. Die Zünfte bezeigten sich über diese Ergebung sehr unwillig. Kirchner, II. 131. S. §. 429.
15) Lersner, I. 383 ff. II. 454 ff. Siehe überhaupt bei Kirchner, im zweiten Bande, das ganze eilfte Kapitel des neunten Buches.
16) Kirchner, Theil II. 344 ff.
17) Die Dienstmannen, (milites,) heissen deswegen auch judices; da sie die eigentlichen Mitglieder des Gerichtes

wurden, zuerst nur in Rechtsangelegenheiten der Freien, später in *allen* Rechtsfällen. [18]) Bald wurden die Dienstmannen, als der Verfall der Palastverfassung, (§. 4,) ihre Anwesenheit unnöthig machte, [19]) nur noch zum Gerichte geladen, wenn es einen der Ihrigen betraf; [20]) was zum letztenmal 1303 geschah. [21]) Das nunmehr zum Schöffenstuhl gewordene Saalgericht [22]) blieb noch längere Zeit Oberhof für viele Ortschaften, die früher, noch als villae, zum Saale gehört hatten; [23]) er ertheilte auch kaiserliche Lehen an niederländische Fürsten und Herren. [24]) Die Anzahl der Schöffen, anfangs nur 7, wurde bald auf 14 bestimmt; [25]) doch liessen sie, als sie im Laufe der Zeit zur Selbstwahl gelangten, [26]) sehr oft Stellen unbesetzt. [27]) (§. 38.) Karl IV. befahl endlich, 1366, dass jede erledigte Stelle binnen zweier Monate neu besetzt würde. [28]) In den frühsten Zeiten waren sie durch Sendgrafen [29]) eingesetzt worden.

---

waren. S. das Landrecht der Grafschaft Bornheimerberg, bei Guden, l. c. V. 1001 ff.: „Die nahmen zu ihnen die *Ritter*, die des Königs *Amtleute* von Alters waren gewesen."

18) Fichard, Entstehung, 66.

19) Auch die immer häufigeren Fehden machten ihre Anwesenheit auf ihren eignen Burgen nöthig.

20) Oder auch, wenn der Schöffenstuhl Befugnisse ausüben sollte, die nur dem Palastgerichte zukamen. Fichard, l. c. 176 ff.

21) Ibid. 178. Bei jener Gelegenheit wurde auch das Landrecht der Grafschaft Bornheimerberg abgefasst.

22) Fichard, l. c. 158. 176.

23) Orth, Anmerkungen, Fortsetzung IV. 135. Dies hörte im Laufe des 16ten Jahrhunderts auf. Ibid. 134 ff.

24) Fichard, l. c. 158, und die daselbst angeführte Abhandlung von Olenschläger, in den Acta Acad. Palatinae, II. 225. — Kirchner, I. 213. Lersner, II. 97 f.

25) Baluzius, Capitularia reg. Franc., I. 394. Orth, l. c. IV. 134. 288.

26) Fichard, l. c. 42. Fichard, Archiv, I. 228.

27) Kirchner, I. 626, Urkunde XI. Fichard, Entstehung, 211.

28) S. §. 38. — Privil., 165.

29) Die Missi dominici wählten, doch aus der Gemeinde, und mit deren Einwilligung. Ursprünglich bestanden die fränkischen Gerichte aus Schiedsmännern, (welches Amt der Reihe nach an alle Freien des Ortes kam,) unter Vorsitz des Oberrichters. Karl der Grosse setzte ständige Richter ein. Die spätere Selbstwahl war daher nur ein modifizirtes Wiederaufleben eines alten Rechtes. Hüllmann, Städtewesen, II. 283 ff. — Siehe

Die Einkünfte der Schöffen bestanden in verschiedenen Gefällen, Antheil an Strafen, Geschenken der Klöster und Juden;[30]) bald auch in Besoldungen, die dann immer höher stiegen.[31])

§. 12. *Stadtrecht. — Freiheit von fremden Gerichten. — Vehme.*

Da in Frankfurt Allemannen und Franken sich berührten; so galt ursprünglich daselbst beiderlei Recht, allemannisches und salisches.[32]) Von besondern Stadtrechten findet sich zuerst ein Polizeistatut über die Müller vor, vom Jahre 1280;[33]) ein umfassenderes Stadtrecht aber, theilweise politischen Inhalts, wurde 1297 niedergeschrieben.[34]) Der Stadtfriede von 1318 hat die Erhaltung der inneren Ruhe zum Gegenstand. — Eine Sammlung Rathsverordnungen über gesetzliche und polizeiliche Gegenstände beginnt mit dem Jahre 1354, und sehliesst mit 1378.[35])

Rudolf I. gab, 1291, den Bürgern Freiheit von fremden Gerichten;[36]) was die Bürger, die Wichtigkeit der kaiserlichen Gabe wohl erkennend, sich später oft bestätigen liessen.[37]) Von geistlicher Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen wurden sie 1329, durch Ludwig den Baiern,[38]) von der geistlichen Oberherrschaft des Mainzer Erzbisthums 1411 befreit:[39]) doch konnten sie dieser letzteren Freiheit nie ganz theilhaftig wer-

---

übrigens P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, I. 158.

30) Kirchner, I 495 f. Lersner, II. 815.

31) Kirchner, ibid. und an verschiedenen Orten.

32) Kirchner, I. 54.

33) Ibid. 209. 621.

34) Orth, Anmerkungen, Fortsetzung III, 953. IV. 12. — In Augsburg wurde ein ähnliches seit 1275 zusammengetragen. P. von Stetten, Geschichte von Augsburg, I. 78.

35) Senkenberg, Selecta, I. 1 ff. — Ueber den Stadtfrieden, s. Lersner, II. 303. Orth, Anmerkungen, Fortsetzung III. 959

36) Privilegia, p. 9.

37) Adolf bestätigte dies im Jahre 1294, (Privilegia, p. 10;) Albrecht I. im Jahre 1299, (Privilegia, 12;) Ludwig von Baiern 1336, (ibid. 26;) Karl IV. im Jahre 1349, (ibid. 35,) so wie auch im folgenden. (ibid. 36.)

38) Privilegia, 15.

39) Kirchner, I. 333. Anmerkung o.

den;[40]) und der völlige Besitz der ersteren, (§. 4,) kostete hundertjährige Anstrengungen. [41]) Auch von der Berufung an die oberen Reichsgerichte wurde Frankfurt in sehr vielen Fällen frei; [42]) so wie auch keine reichsgerichtliche Acht gegen seine Bürger erkannt werden durfte. [43])

Eine Reihe von Jahren hatten die, von Westfalen ausgegangenen heimlichen Gerichte auch zu Frankfurt Eingang gefunden; ein Freistuhl bestand zu Sachsenhausen, [44]) unter dessen Mitgliedern sich zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts viele Schöffen befanden. [45]) Hundert Jahre später war schon die Todesstrafe Lohn für die Wissenden. [46])

§. 13. *Römisches Recht. — Stadtrechtsreformation.*

So lange das deutsche Recht, (wohin besonders das Kaiserrecht [47]) und der Schwabenspiegel [48]) zu rechnen sind,) in Frankfurt Geltung behielt, wurde die Gerechtigkeit mild geübt; Fälle politischer Nothwendigkeit etwa ausgenommen. Fast jede Frevelthat, selbst der Todtschlag, konnte nach urdeutschem Gebrauche mit Geld gesühnt werden; und so noch fast bis zu Ende des 14. Jahrhunderts [49]). Aber als schon in der zweiten Hälfte desselben, besonders im siebenten Jahrzehent, das römische Recht auch in dieser Stadt zu walten begann; da wurde aus der Milde eine übermässige, der Rohheit jener Tage wohlgefallende Härte und Grausamkeit. [50]) Und bei all dem verfuhr man in der Reichsstadt noch weit gnädiger, als bei den Landesherrn im Reiche. [51])

---

40) Erst nach der Kirchenreform zog der Rath die geistliche Gerichtsbarkeit an von ihm eingesetzte Behörden. Kirchner, II. 399. — S. auch §. 33.
41) Ibid. 493.
42) Privil. 356 ff. 408. Orth, l. c. IV. 830.
43) Privil. 38. 187 ff.
44) Orth, l. c., IV. 151.
45) Von Senkenberg, von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit, 69 ff. — Orth, Anmerkungen, Zusätze, 177.
46) Kirchner, I. 493.
47) Orth, Anmerkungen, Fortsetzung IV, 25.
48) Kirchner, I. 209.
49) Orth, Anmerkungen, Zusätze, 183. Kirchner, I. 485.
50) Ibid. 502, und an verschiedenen Orten.
51) Beispiele von dem rechtlos willkürlichen Verfahren der Dynasten finden sich überall in den Chroniken; die

Nachdem das römische Recht schon über 130 Jahre in Frankfurt geherrscht, wurden dessen Bestimmungen, mit vielen Stadtverordnungen untermischt, [52]) in der Stadtreformation, (1500 bis 1509,) zusammengestellt. [53]) Siebzig Jahre nachher arbeitete Johann Fichard, (1572 bis 1579,) eine erneuerte Reformation aus. [54]) Bald darauf erschienen Zusätze, [55]) und 1611 eine verbesserte Ausgabe derselben. [56])

Die neuere Strenge der Gesetze waltete natürlich besonders im Kriminalrechte vor. [57]) Doch gerade hier, und in den verwandten Polizeisachen, erhielt sich die Sitte des Loskaufes der Strafe durch Geld, welche, in nichts mehr mit den andern neuen Gewohnheiten zusammenhängend, zuletzt in eine förmliche Geldjagd der Richter ausartete. [58])

§. 14. *Syndiken.*

Die Schöffen, welche früher nach dem, ihnen leicht zugänglichen, deutschen und Gewohnheitsrechte sprachen, bedurften beim Eindringen des römischen Rechtes den Beistand gelehrter Juristen. [59]) Es waren dies die Advocaten der Stadt, Syndiken, auch Stadtpfaffen, [60]) welche

---

städtischen Behörden waren, schon durch ein ganz anderes Verhältniss zu den Einwohnern, genöthigt und gewohnt, mehr dem Rechte treu zu bleiben. — Vergl. Kirchner, I. 490.

52) Diese finden sich einzeln bei Senkenberg, (Selecta;) Orth, (Anmerkungen, besonders in den Zusätzen;) Lersner, u. A.

53) Vom Doktor Schönwetter von Heimbach, welchem Friedrich von Alzei, (beide waren Syndiken; siehe Lersner, I. 276;) und vier Schöffen, (Johann Weiss von Limburg, Conrad Scheid, Johann Zum Jungen, Hartmann Greiff,) nebst dem Gerichtsschreiber, (Johann Krämer,) beigegeben waren. Lersner, I. 259.

54) Senkenberg, Selecta, I. 531 ff. 586. Es wurde auch ihm eine Kommission zugeordnet. Lersner, I. 260 f.

55) Ibid. I. 261.

56) Ibid. — Kirchner, II. 392.

57) Kirchner, I. 502. II. 396 f.

58) Beispiele finden sich in Menge selbst bei dem parteiischen Lersner. Es war dies eine der hauptsächlichsten Beschwerden der Bürger bei den Unruhen des 17ten Jahrhunderts.

59) Senkenberg, Methodus jurisprudentiae, p. 95.

60) Pfaffen, so viel als Meister, Väter. (Friese, vom Pfei-

bis zum Jahre 1516 nur ihr schriftliches Gutachten gaben, [61]) später aber regelmässig den Sitzungen der Schöffen beiwohnten. Ihre Stimme ward sodann entscheidend. [62]) Von damals an wurden sie auch zu den Rathssitzungen berufen, in welchen sie zwar nur ihr Gutachten abzugeben hatten, jedoch die Lenker des Rathes bei jeder schwierigen Angelegenheit waren. [63])

§. 15. *Schultheiss.*

Der Schultheiss, (auch Reichsamtmann,) von Frankfurt [64]) war, nach dem Landvogt und dem Burggrafen von Friedberg, der vornehmste königliche Beamte in der Wetterau. [65]) Es wurde, bis in spätere Zeiten, nur auf eine Reihe von Jahren ernannt; [66]) und nur ein Dienstmann konnte zu dieser Stelle gelangen. [67]) Als die Kaiser anfingen, alles Reichseigenthum zur Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse zu verpfänden, gaben sie auch das Recht, die Schultheissenstelle zu besetzen, für Geld hin; [68]) bis im Jahre 1366 Siegfried Imhof von Marburg zum Paradeiss diese Pfandschaft einlöste, und sie dann, (1372,) dem Rathe abtrat. [69]) (§. 38.) Seitdem besetzte dieser nach Gutdünken die Schultheissenstelle; doch, bis 1562, noch immer aus dem, in Stelle und Rang der Dienstmannen getretenen ritter-

---

fergericht, p. 243. 247.) So werden sie auch genannt in einer Urkunde bei Senkenberg, Selecta, VI. 648, aus dem Jahre 1420. — Sie kommen zuerst im Jahre 1377 urkundlich vor. Lersner, I. 276.

61) Kirchner, I. 498.

62) Ibid. II. 362.

63) Vorzüglich tritt dies noch in den Unruhen beim Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hervor.

64) Privilegia, 24. 36. Auch villicus wird er früher genannt. Kirchner, I. 184. Anmerkung k. Vergl. Hüllmann, l. c. II 353 ff. — Er findet sich zuerst erwähnt im Jahre 1189. Wenck, hessische Landesgeschichte, II. Urkundenbuch, p. 120.

65) Wenck, l. c. 320. Orth, l. c., Fortsetzung IV, 219 ff. Kirchner, I. 103.

66) Dies erhellt aus älteren Urkunden. So auch nahm die Stadt, als sie die Besetzung der Stelle erhielt, fremde Ritter nur auf bestimmte Zeit dazu an.

67) Weil der Schultheiss ein Hofbeamter, (officiatus,) des Königs war.

68) Fichard, Entstehung, 173.

69) Ibid. 290 ff. Lersner, I. 252.

schaftlichen Adel.[70]) Nur einmal, (1549,) im Glanze seiner Siege, ernannte Karl V. aus eigener Machtvollkommenheit einen Schultheissen.[71])

Der Einfluss dieser Stelle war am bedeutendsten nach der Abschaffung des Vogts. (§. 6.) Er war Anführer bei Kriegszügen, auf denen er das Reichsbanner führte;[72]) er war der Erste des Gerichtsstuhles, und, sobald sich aus dem Schöffenstuhl ein Stadtrath gebildet, auch der Vornehmste des Raths. (§. 16.) Durch die steigende Macht der Bürgermeister, (§. 19.), nahm indessen sein Ansehen in Verwaltungssachen immer mehr ab;[73]) bis er selbst den Beisitz im Rathe verlor.[74]) Dies war, — so lange noch der Schultheiss als königlicher Beamter galt, — eine wichtige Bildungsstufe in der Umwandlung, durch welche die königliche Stadt zur freien Reichsstadt wurde.[75])

Das Einkommen des Schultheissen bestand in Gefällen von den königlichen Einkünften,[76]) Sporteln, Antheil an Geldstrafen. Seit aber der Rath die Stelle besetzte, erhielt der Schultheiss einen festen Sold;[77]) ohne dass er deshalb den andern Gefällen ganz entsagte.[78])

III. B. Verwaltung.

§. 16. *Anfänge des Stadtraths. — Zwei Bänke.*

Die Ausbildung der innern städtischen Verwaltung hielt gleichen Schritt mit der grösseren Freiheit der

---

70) Klaus Stalburg wurde 1562 aus der Mitte der Schöffen zum Schultheissen ernannt. Lersner, II. 151.

71) Kirchner, II. 160.

72) Das Reichsbanner führten die Frankfurter als Dienstmannen des Palastes, oder als deren Begleiter. Als keine Dienstmannen mehr daselbst waren, erlangten die Bürger von Ludwig dem Baiern die Beibehaltung desselben. Lersner, II. 302. Senkenberg, Selecta, VI. 558.

73) Fichard, l. c. 181.

74) Ibid. 190. Später, als die Schultheissen aus der Mitte des Rathes genommen wurden, blieben sie Mitglieder desselben.

75) Ibid. 183. 190.

76) Man findet sie bei Orth, l. c. Fortsetzung IV. 256; so auch bei Fichard u. A.

77) Kirchner, I. 249.

78) Besonders die bedeutenden Sporteln und die unbillige

Einwohner. Die Macht des Vogts, als Richters, erstreckte sich hauptsächlich nur über die Hörigen; 79) es brauchte also in jener Zeit, wo die Begriffe *Verwaltung und Justiz* noch durchaus nicht geschieden waren, keines grossen Schrittes, um ihm auch jede andere obrigkeitliche Befugniss über die freien Königsleute zu entziehen. Die Schöffen, Richter der Freien, übten auch die Polizei über dieselben; und zu diesem Amte wählten sie unter sich einen Bürgermeister. 80) Das waren die Anfänge des Stadtrathes, welcher sich solchergestalt aus dem Gerichtsstuhle formte. 81) Der Gerichtshof übte nach und nach immer mehr die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde, erliess Verordnungen, schloss Vergleiche ab; und schon in einer so frühen Zeit, dass keine Spur in Urkunden darauf hinweist, 82) — wahrscheinlich bei der zweiten Vergrösserung der Stadt, 83) — trat zu den Schöffen, sobald es Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten betraf, 84) eine gleiche Anzahl von vierzehn Freien, 85) aus denen ebenfalls ein Bürger-

---

Theilnahme an Geldbussen war noch 1612 keine der geringsten Beschwerden.

79) Fichard, l. c., 59.

80) Der aus der Mitte der Schöffen gewählte Bürgermeister führte, von späterer Zeit an, den Titel *älterer* Bürgermeister; ein deutlicher Beweis, dass er der früher existirende, also anfangs der einzige Bürgermeister war.

81) Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main, 36. 42. 69 ff. So auch in vielen andern Städten.

82) Das älteste der erhaltenen Privilegien, (vom Jahre 1219,) erwähnt schon der universi cives, d. i. des Gemeinderaths.

83) Nach der Ansicht Fichard's; wobei freilich die Vergrösserung in spätere Zeit gesetzt werden muss. (§. 4.) Allerdings erscheint es natürlich, anzunehmen, dass die Anzahl der Rathsmitglieder mit der zunehmenden Grösse der Stadt in Verhältniss gesetzt worden sei; wie auch in manchen italiänischen Städten jene Anzahl sich nach den Stadtvierteln und deren Bevölkerung richtete.

84) Die Schöffen und Consules zu Köln, (Consules, für Frankfurt gleichbedeutend mit der Gemeindebank,) leiteten anfänglich alle *geringeren* Angelegenheiten, sagt Hüllmann, l. c., II 417.

85) Es scheint, dass die Bildung einer zweiten Rathsbank eine Hauptveranlassung zum Streit mit der Autorität des Vogtes, und sodann zu dessen Abschaffung war. Anfangs war der Stadtrath nur eine Familienbehörde der Bürger, eine geduldete, untergeordnete Autorität. Das Entstehen einer zweiten Rathsbank scheint über-

meister zu wählen war.[86]) Die Schöffen bildeten nun die erste Bank des Rathes, (Schöffenbank,) die neu Hinzugetretenen[87]) die zweite Bank, (Bank der Gemeinde.) Diesen nach und nach eingetretenen, stillschweigend anerkannten Zustand der Dinge ordnete gesetzlich, im Jahre 1180, Kaiser Friedrich I.;[88]) so dass Frankfurt zuerst von damals an eine selbständige Gemeindeverfassung hatte. Längst hatte sich ein von dem königlichen Eigenthume getrenntes Eigenthum der Bürger und der Gemeinde gebildet, (§. 31); und das erste der noch übrigen kaiserlichen Privilegien schenkt der *Stadt* einen zum *königlichen* Gute gehörigen Platz.[89])

§. 17. *Gemischte Autoritäten. — Dritte Rathsbank.*

In der Palaststadt ging alle Obrigkeit von dem Eigenthümer des Palastes aus, dem Könige. Daher erhoben sich in Frankfurt, nach Verpfändung des Saales und des Zubehörs desselben an verschiedene Herren, verschiedene und gemischte Autoritäten,[90]) von denen jedoch das Gericht mit seinem Schultheissen, das so

---

haupt mit der beginnenden Selbstwahl der Schöffengerichte zusammenzuhängen, (wofür Hüllmann, l. c., II. 292, wohl zu früh, in Bezug wenigstens auf Frankfurt, den Anfang des zwölften Jahrhunderts angibt;) welche Selbstwahl Hüllmann, l. c., denn auch den ersten Schritt zur Gemeinheitsverfassung nennt. Was übrigens Hüllmann, l. c. III. 539, sagt, dass an der Wahl der Frankfurter Rathmannen alle Geschlechter Theil nahmen, ist irrig. Der Rath ergänzte sich durchaus selbst, aber, in den obern zwei Bänken, mit wenigen Ausnahmen nur aus den Geschlechtern von Limburg und Frauenstein, (§§. 23. 24. 25,) oder von denjenigen Gesellschaften, welche früher mit diesen in gleichem Range standen.

86) Genannt der *jüngere* Bürgermeister.

87) Die Rathsglieder hiessen in lateinischen Urkunden cives, burgenses; sonst Rathsfreunde, Rathmannen.

88) Im nämlichen Jahre erhielten auch Wetzlar, (Gudenus, Sylloge, p. 470,) Worms, Regensburg, (Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg, p. 59,) Freiheitsbriefe. Es ist grade nicht gewiss, dass Frankfurt die betreffenden, (längst verlornen,) Privilegien in dem angegebenen Jahre erhielt; keinenfalls aber kann es später sein.

89) Privileg Friedrich's II., vom Jahre 1219. (Den Platz, worauf die Leonhardskirche gebaut wurde.)

90) Fichard, l. c., 169.

vielfach in alle Verhältnisse eingriff, schon weil auf seiner Seite die Bürger waren, am mächtigsten sein musste; und dies um so mehr, je mehr es sich zum Gemeinderath ausbildete. Ein Stadtrath setzt das Vorhandensein städtischer Einkünfte voraus; und diese wurden bald bedeutend genug, um nach und nach die verpfändeten Rechte, worauf sich die fremde Autorität im Schoss der Stadt gründete, loszukaufen. [91]) So wurde der Rath immer mehr Herr in seiner Stadt; aber die Hauptstützen seiner Macht, die einst hörig gewesenen Gewerbsleute, — seit der Entfernung des Vogtes frei, wie die Andern, [92]) — drangen bald mit dem Begehren durch, (§. 29,) auch ihrerseits Antheil an der Verwaltung zu nehmen. [93]) Sie bildeten, ebenfalls vierzehn an der Zahl, seit 1266 die dritte Bank des Rathes. [94])

---

91) Im Jahre 1329 erhielt der Rath von Ludwig von Baiern den Befehl zur Einlösung alles von den Kaisern bisher Verpfändeten, selbst wider Willen der Pfandherren. Orth, Reichsmessen, p. 638.

92) Wiewohl zweifelsohne nur nach und nach die gleiche Berechtigung eintrat. Fichard, Entstehung, 114 ff.

93) Vortrefflich sagt Hüllmann, l. c. II. 3: „In der Herrschaft über dieselben bildete sich eine Abstufung von der fürstlichen Gewalt bis zu der gemeinheitlichen des Gewerbstandes; denn die ganze *innere* Geschichte des Mittelalters besteht nur in diesem denkwürdigen Gange der Herrschaft durch alle Stände hinab vom Könige bis zu den Zünften. Fürstliche Kriegslehnmannen, die vom Lande in die Städte gezogen, brachen die Bahn; wie sie draussen geboten, so wollten sie es drinnen. In ihre Fussstapfen traten die begüterten, altbürgerlichen Geschlechter, mit städtischen, meistentheils auch mit ländlichen Grundstücken in der umliegenden Gegend ansässig, und häufig zugleich Handelsherren. Lange waren sie es, die das Wort führten, und das Stadtwesen leiteten. Allmählig aber hatte Wohlhabenheit und Ueberzahl auch in dem Gewerbstande der grösseren Städte das Selbstbewusstsein erregt und gesteigert. Von wildem (?) Muthe getrieben, drang dieser nun vorwärts, und erzwang sich Antheil an der Stadtverwaltung. Ohne hitzige, zum Theil blutige Kämpfe konnte das nicht abgehen. Nun herrschte der Haufe nach seiner Weise."

94) Wie Fichard's vorzügliche Auseinandersetzung, Entstehung, 83 ff., beweist; — die geistreichste und bedeutendste Stelle seines Buchs. Er zeigt nämlich, wie seit dem genannten Jahre die sonst immer beobachtete Formel Scultetus, Scabini et universi cives, („Schultheiss, Schöffen und Rath gemeinlichen,") sich in eine neue verän-

Seit dieser Zeit erst findet man in kaiserlichen Privilegien *die Gesammtheit der Bürger* als Berechtigte er-

---

dert: Scultetus, Scabini, *Consules* et universi cives. Diese consules bedeuten aber in der Sprache jener Zeit nicht die Bürgermeister, (magistri civium, die man in Urkunden erst seit 1304 erwähnt finden, [s. Lersner, II. 304 f., im Briefe Gottfried von Eppenstein's,] und welche immer *vor* den Schöffen genannt werden;) sondern der Ausdruck bezeichnet die zweite oder Gemeindebank, seitdem eine dritte hinzugekommen, deren Mitglieder nun unter den cives begriffen wurden. Uebrigens findet man 1340 die Bürgermeister, (magistri,) neben den consules erwähnt. Bernhard, wetterauische Alterthümer, Pars specialis, 74. — Seltsam ist es, dass Hüllmann, der doch in Allem, was Frankfurt betrifft, sich ziemlich an Fichard hält, auf die oben erwähnte Stelle des Letzteren gar keine Rücksicht nimmt, (Städtewesen, III. 537,) und, wie Lersner, als den ersten zünftigen Rathsherrn Culmann Zaan nennt; während Fichard, (l. c. 188,) diesen Zaan halb und halb den Patriziern zuzählt. (S. übrigens §. 29.) — Fichard, l. c. 87, sagt, eine stillschweigende Bestätigung des neuen Zustandes der Dinge liege in der Anrede König Rudolf's an die Stadträthe der vier wetterauischen Städte, (1278): scultetis, consulibus et universis civibus. (Privilegia, p. 8.) Dies möchte ein sehr unvollkommener Beweis sein: denn erstens würde er, wenn richtig, mehr als nöthig beweisen; weil er sich auch auf die drei andern Städte bezöge; — zweitens fehlt ja das sonst nie vergessene scabinis. Dies Letzte ist auch in einem Privileg Rudolf's vom Jahre 1291, Adolf's von 1294, Albrecht's von 1299, der Fall; in welchen dreien aber auch sculteto fehlt. Fast möchte man, aller entgegenstehenden Gründe ungeachtet, consules hier schon für Bürgermeister nehmen; besonders, wenn man in einem Privileg Ludwig's vom Jahre 1332 liest: „Den *Bürgermeistern*, den Räthen und den Bürgern gemeiniglichen.“ (Privil. p. 19.) Dies jedoch widerlegt sich dadurch, dass Consules auch überhaupt den Gesammtrath bedeutet. Hüllmann, l. c., II. 495 ff. — (Nach demselben, l. c., II. 292 ff., bedeutet Consul im Mittelalter eigentlich Stadtrichter; allein hieran braucht man sich nicht zu halten, da, wie schon erwähnt, der Unterschied zwischen Gericht und Verwaltung in jener Zeit fast nirgends zu finden ist.) — In einem Privileg des Bischofs von Strassburg, (1284,) steht, (Privil. 8.): Episcopus, magister, (Bürgermeister,) Consules, (Richter, Rathmannen,) et universitas civium, (Gesammtrath; wobei jedoch an keine Zunftherren zu denken, die erst 1332 aufkamen; s. Hüllmann, l. c., III. 568 ff.,) Argentinensium; — — Henrico *Sculteto, Scabinis, Consulibus* et *universitati civium* Frankenfordensium.

wähnt. [95]) Die Zahl der Rathsglieder, (42, ohne den Schultheissen zu rechnen,) blieb von nun an unverändert; mit Ausnahme der Jahre 1390 bis 1408, wo die Zeitumstände eine Vermehrung auf 63 Mitglieder herbeiführten, von denen jährlich ein Drittel im Amte stand. (§. 39.)

§. 18. *Macht des Rathes.*

Die Befugnisse des Rathes [96]) waren anfangs unbedeutend; Verwaltung des städtischen Besitzthums, Handhabung der niedern Polizei. [97]) Durch die Minderung des kaiserlichen Ansehns in den Stürmen des Interregnums, durch die Zunahme der Stadt gerade seitdem, dehnte sich seine Gewalt aus. Er hatte die, anfangs nur zu bestimmten Zwecken [98]) erhobenen Abgaben der Bürger zu verwalten; doch konnte er niemals Steuern fordern, die nicht vom Kaiser genehmigt waren. [99]) Seit Karl IV. im Jahre 1366 den Bürgern befahl, dem Rath den Eid der Treue zu schwören, [200]) fing dieser an, sich als ihr Gebieter zu betrachten. (§. 38.) Dies führte hier, wie in allen Städten Deutschland's und Italien's, viele und lange Kämpfe herbei. [1]) Der Rath erliess von da an Verordnungen und Gesetze aus eigner Macht, die er nur im Falle der Nothwendigkeit durch kaiserliches Ansehen bestätigen liess. Er besetzte alle Aemter. [2]) Jede neue Anfechtung hatte den Erfolg, seine Macht noch zu verstärken; [3]) und die Selbstwahl, durch die er sich immer ergänzte, [4]) war eines der kräftigsten Mittel zur Erhaltung dieses Ansehens.

---

95) Universi oppidani, in einem Privileg Ludwig's von Baiern, vom Jahre 1318. — Orth, Reichsmessen, 651.
96) Cives, burgenses, consules, universitas civium, Rathsfreunde, Rathgenossen, Rathmannen.
97) Kirchner, I. 188, und an anderen Orten.
98) Als für den Brückenbau, (Privil. 3,) im Jahre 1235; für den rheinischen Bund, (Kirchner, I. 134,) im Jahre 1255; für öffentliche Baukosten, (Privil. 20 f.) im Jahre 1333
99) Fichard, Entstehung, 197. — Moritz, Staatsverfassung von Frankfurt, an verschiedenen Orten.
200) Privilegia, 165, vom Jahre 1366.
1) Die sich fast bis zum Ende der Reichsstadt und ihrer Freiheit hinzogen.
2) Kirchner, I. 418 f.
3) Ibid. II. 360.
4) Moritz, l. c.

In früher Zeit empfingen die Rathsmitglieder keinen Gehalt; [5]) doch wurden für jede Stunde, die man bei Rath oder im Schöffenstuhl sass, Gelder, (Präsenzgelder, Gelder für die Anwesenheit,) verabreicht. [6]) — Es gab auch Geschenke und andre Nutzungen, und vor Allem, Gelage und Festlichkeiten auf den Aemtern, bestritten aus dem Beutel der Stadt. [7]) Als später Jahrgehalte bestimmt wurden, behielten die Herrn, — aus Liebe zur Sache, — auch jene alten Gefälle bei. [8])

§. 19. *Bürgermeister.* — *Sonstige Aemter.*

Die Würde der Bürgermeister rührt aus der Zeit *vor* Abgang des Vogtes. [9]) Sie waren Polizeirichter, Vorsteher des Rathes, und, — seit dem gesunkenen Ansehen des Schultheissen, [10]) — Häupter der Stadt. Sie wurden alljährlich vom Rathe, und aus den zwei ersten Bänken desselben, [11]) neu gewählt; dasselbe geschah mit manchen der andern Aemter, welche von Rathsgliedern zu versehen waren. [12]) Alle Aemter, so auch das der

---

5) Kirchner, I. 419.
6) Fichard, l. c. 311.
7) Lersner, II. 250. 677. Kirchner, I. 420.
8) Was dann eine Hauptveranlassung der Unruhen der Jahre 1612 ff. wurde. Siehe hierüber besonders die, (1614 gedruckte,) Defensionsschrift beider Städte Frankfurt und Sachsenhausen.
9) Obschon erst beinahe hundert Jahre später urkundliche Erwähnung derselben geschieht, (s. §. 17. Anmerkung 194;) da vorher das Ansehen des Schultheissen allein so gross war, dass er in der Eingangsformel der Urkunden, als Träger einer eigenen obrigkeitlichen Stelle, besonders genannt wurde.
10) S. z. B. Kirchner, I. 418, Anmerkung t. — Die Macht der Bürgermeister wuchs besonders, seitdem, in Folge der Begebenheiten des Jahres 1366, die Verleihung des Schultheissenamtes an den Rath kam.
11) Ueber die Frage, ob auch aus Zünftigen Bürgermeister gewählt wurden, (so wie überhaupt, ob Zünftige auf die zwei ersten Rathsbänke gelangten,) s. die §§. 29. 38. 39. — *Drei* Bürgermeister finden sich während und seit den Unruhen von 1355 ff. (§§. 38. 39.)
12) Viele derselben blieben ihren Inhabern drei Jahre lang, (Lersner, I. 257;) andere wurden lebenslänglich verliehen. — Zu der Aemterwahl, alljährlich auf Martini, ordneten die zwei ersten Bänke zusammen sechs, die dritte Bank allein ebenfalls sechs Wähler ab. Orth, Anmerkungen, Fortsetzung IV. 719.

Bürgermeister, wurden am ersten Mai angetreten. [13]) Die Aemter, welche von Nicht-Rathsgliedern bekleidet wurden, wie die des Stadtschreibers, Rathschreibers, Oberstrichters, [14]) wurden lebenslänglich verliehen.

§. 20. *Polizei.*

Die Polizei, zu deren Verwaltung sich eigentlich der Rath ursprünglich, (§.16,) gebildet hatte, [15]) gehörte diesem zu allen Zeiten an, vorzüglich und insbesondere dem Bürgermeister. [16]) Mit der Vollziehung und sonst noch mancherlei polizeilichen Handlungen waren der Oberstrichter und acht „weltliche Richter" [17]) beauftragt.

In jenen frühen Zeiten herrschte fast nirgends eine geregelte Polizei, als bei den Reichsstädten; weil diese, ein engzusammenliegendes, und doch bedeutendes Ganze darstellend, ihre genauste Sorgfalt auf jeden Theil der innern Verwaltung richten konnten und mussten. Auch Frankfurt zeichnete sich in dieser Hinsicht aus. Der ältesten Polizeigesetze ist schon Erwähnung gethan. (§. 12.) Der Rath ordnete Mass und Gewicht, [18]) er-

---

13) Senkenberg, Selecta, I. 5. Ueberhaupt bildete der Mai den Anfang des politischen Jahres; wohl eine zurückgebliebene Spur der alten Gewohnheit des fränkischen Maifeldes. Um dieselbe Zeit fand ein jährliches Gelag statt, bei welchem ein Hirsch verzehrt wurde; ein uralter Brauch, (Lersner, I. 472: II. 669,) von dem sich Spuren noch in den heutigen Volksbelustigungen finden, die zu Frankfurt am Pfingstfeste im Schwange gehen.

14) Diese, früher vielbedeutende Stelle, (im fünfzehnten Jahrhundert führte der Oberstrichter die Bewaffneten der Vorstadt Sachsenhausen an; Senkenberg, Selecta, I. 76,) sank immer mehr an Ansehen, und bedeutete zuletzt wenig mehr, als das Amt eines Fiskals.

15) Die heutigen Frankfurter würden sich gewiss sehr verwundern, wenn sie hörten, dass gewissermassen das Polizeiamt die Wiege ihrer Freiheit war, und dasselbe Polizeiwesen auch die politische Rechtsfähigkeit der Zunftgenossen veranlasste. (§ 29.)

16) Der jüngere Bürgermeister hat noch jetzt das Polizeiamt unter seiner besonderen Leitung.

17) Die, wie der Oberstrichter, an Ansehen immer mehr verloren, und quasi die Stammväter der heutigen Frankfurter Polizeidiener vorstellen; welche letzteren aber, eine so viel umgewandelte Reliquie der alten Zeit, ein Beschluss des gesetzgebenden Körpers in diesem Jahre, (1835,) mit gewisser Vernichtung bedrohen soll.

18) Durch Privilegium Wenzel's, vom Jahre 1390, (Privilegia, p. 210,) dazu ermächtigt.

liess Baugesetze,[19] Kleiderordnungen;[20] eine Masse einzelner Verfügungen, so wie eine allgemeine Polizeiordnung.[21] Handel und Messen veranlassten vielerlei Verordnungen: es wurde pünktliche Aufsicht über Alles geführt, was die Messen anging;[22] über öffentliche Sicherheit,[23] Lebensmittel, Armenwesen, Spiel, schädliche Thiere. Doch wurden am Ende der Bestimmungen so viele, dass sie oft als wahre Beschränkungen angemessener Freiheit erscheinen mussten.

III. C. Staats- und gesellschaftliche Verhältnisse der Einwohner.

§. 21. *Einwohnerklassen.*

Schon früher ist erwähnt worden, welche die ältesten Klassen der Einwohnerschaft Frankfurt's gewesen; Dienstmannen, freie Königsleute, Hörige. Leicht war es den Freien, den Königsschutz in der Palaststadt zu erlangen. Als aber das königliche Besitzthum verschleudert, das Palastverhältniss hierdurch zunichte gemacht, (§. 4,) und die Dienstmannen, der erste Stand in der Königsstadt, sich in ihre Burgen zurückgezogen hatten:[24] da ward der Königsschutz bedeutungslos;[25] die freien Königsleute, mit den etwa zurückgebliebenen Dienstmannen vermischt, wurden *Bürger*. Doch dies

---

19) Er liess sich öfters Privilegien zu diesem Zweck ertheilen. (So von Friedrich III, [Privil. p. 323,] im Jahre 1473.) Von den Baugesetzen sind zu bemerken: eines gegen Erker, vom Jahre 1418, (Orth, Anmerkungen, Fortsetzung III. 437;) gegen Strohdächer, vom Jahre 1466, (Lersner, II. 22;) gegen Feuersgefahr, (Orth, l. c. III. 402. 455.) Für Benennung der Strassen, besonders der Häuser, wurde schon in der ersten Zeit Sorge getragen; oder vielmehr entwickelte sich dies aus der Volksgewohnheit. Für Pflaster, Beleuchtung, sorgte man ebenfalls früh. — Vergl. über die Polizei der Reichsstädte Hüllmann, l. c., I. 311 ff.

20) Schon im vierzehnten Jahrhundert.

21) Im fünfzehnten Jahrhundert.

22) Kirchner, I. 554.

23) Senkenberg, Selecta, I. 25. 57, und an andern Orten. Lersner, I. 483.

24) Fichard, Entstehung, 156.

25) Ibid. 165.

noch nicht ganz in der jetzigen Bedeutung des Wortes; denn es waren zuerst unr die Berechtigten der höhern Einwohnerklasse darunter verstanden. [26] Die Hörigen wurden Bürger, (§. 17.,) seit sie mit im Rathe sitzen durften. [27])

Die Erlangung des Bürgerrechtes war nicht schwer, [28]) auch nach Aufhören des Königsschutzes. Man zog gern viele Landbewohner in die Stadt; so wie auch diese gern hinter den festen Mauern wohnten: denn der Stadt war die neue Hülfe an kräftigen Armen und Steuern, jenen der Schutz vor den Unbilden der kaiserlosen Zeit und des Faustrechts willkommen. [29]) Erst zu Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts, [30]) als der Wohlstand hoch gestiegen war, wollte man nicht leicht mehr Jeden zu dessen Mitgenuss, und zum Mitgenuss der nun errungenen Freiheitsrechte zulassen.

Der Pfahlbürger und Ausbürger ist schon oben, (§. 5,) gedacht. Sonst theilte sich die ganze Bevölkerung in Bürger, Mitwohner, [31]) Inwohner, [32]) Hintersassen. [33])

§. 22. *Patrizier.*

Als die Hörigen frei wurden, war es natürlich, dass der Stand der bisherigen Freien sich enger zusam-

---

26) Daher es denn wohl am natürlichsten zu erklären sein mag, dass die Mitglieder des Stadtrathes ganz einfach cives genannt werden. — So wurden auch in Augsburg, bis in die späteren Zeiten der Reichsfreiheit, nur die Patrizier *Bürger* genannt. Siehe von Stetten, Geschichte der adligen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg, S. 5 ff.

27) Früherhin war Jeder, der unter dem Königsschutze wohnte, Bürger.

28) Orth, Anmerkungen, Fortsetzung III. p. 139.

29) Fichard, l. c. 163.

30) Kirchner, I. 425.

31) Mitwohner sind diejenigen, welche das Recht genossen, zu Frankfurt liegende Gründe zu besitzen; doch ohne weitere politische Gerechtsame. Sie heissen auch Beisassen, (Privilegium Sigismund's vom Jahre 1416, Privileg. p. 259,) und, wenn sie nicht zu Frankfurt wohnten, Ausbürger. Vergl. Runde, deutsches Privatrecht, §. 449.

32) Dem Schutze der Stadt unterworfen. Orth, l. c. 232.

33) Hierunter sind im Allgemeinen zwar die Dorfbewohner, insbesondere aber meistens nur Juden zu verstehen. Ibid.

men zu halten begann, um den bis jetzt genossenen Vorrang auch in anderer Weise fürderhin zu behaupten.[34]) Die Freien, seitdem auch Altbürger genannt, (im Gegensatz zu den *neuen* Bürgern, d. i. den Zunftleuten,) verstärkt durch den einwandernden Landadel,[35]) waren im oftbestrittenen, doch fast immer behaupteten Besitz der Aemter, die fortwährend in ihren Familien blieben. Sie bildeten solchergestalt den Stand, welchen man „die Geschlechter,“ oder, in viel späterer Zeit, „die Patrizier“ nannte. Ihr Ansehen stützte sich auf alten Besitz, auf edeln Stand, (wenigstens für viele, spät erst für alle Familien,) dann auf grosses Eigenthum; bald aber auch auf kräftiges Zusammenwirken und enges Bündniss unter sich.

§. 23. *Gesellschaften.*

Es ist dem Deutschen eigen, der Geselligkeit gern einen bürgerlichen oder Staatszweck zu geben, und so das Heitere und Ernste in wechselseitiger Würde zu verbinden. Zugleich ist aber hiermit eine andre Eigenthümlichkeit vereint, welche den nördlich zurückgebliebenen Deutschen von seinem nach Südeuropa übergebürgerten Stammgenossen unterscheidet; die *Ausschliesslichkeit*, (welche Aehnlichkeit und Ursprung theilen mag mit jener Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben der Strasse, zu der uns der nördliche Himmel einen Theil des Jahres zwingt.) Geselligkeit im Verein mit politischen Zwecken, und dabei die wechselseitige Ausschliesslichkeit der Gesellschaften, haben in allen deutschen Reichsstädten jene Verbindungen in's Leben gerufen, deren ältester Zweck noch in ihrem ältesten Namen, *Trinkstuben,*[36]) vor Augen liegt. Wohl hielten in Frankfurt[37])

---

34) Fichard, l. c., p. 199.

35) Ibid. 111.

36) Die Trinkstuben, Stubengesellschaften, (in Norddeutschland *Junkerhöfe* genannt, s. Hüllmann, l. c., II. 238,) werden in Basel schon 1258 erwähnt. Wurstisen, Baseler Chronik, p. 125. Zu Strassburg findet man sie 1435 erwähnt. (Martene et Durand, Thesaurus Anecdotorum, IV. 550.) So auch schon sehr früh zu Mainz, (1244,) Löwen, (1373,) Braunschweig, (1410,) Regensburg, Erfurt, Memmingen, Konstanz u. a.

37) In den Statuten werden mehre schon 1353 als bestehend angeführt. Senkenberg, Selecta, I. 23. — Der Name

die verschiedenen Gesellschaften der Art sich anfangs nicht so streng auseinander; die Stände waren gemischt;[38]) man konnte auf mehren Trinkstuben zugleich Mitglied sein.[39]) Nur Handwerker waren ausgeschlossen.[40]) Die bedeutendsten Gesellschaften waren die fünf: Limburg, Laderam, Löwenstein, Frauenstein, Ulner.[41]) Die zweite und dritte lösten sich im fünfzehnten Jahrhundert auf;[42]) und ihre Mitglieder traten in eine der drei andern.[43])

Es war natürlich, dass solche Vereine, welche von den Häuptern der Reichsstadt mit den Ihrigen gebildet wurden, Ansehen und Aemter bei diesen zu erhalten suchten, und solchergestalt die Gesellschaften sich allgemach in Korporationen mit politischen Ansprüchen umbildeten.[44]) Dies war besonders der Fall, seitdem im vierzehnten Jahrhundert die Zünfte gezeigt hatten, welches Gewicht im Staate sich durch Verbindungen erzwingen liesse. (§. 38.) Seitdem wurden, (1360,) auch die Altbürger ermächtigt, mit ihren Trinkstuben politische Zwecke und Rechte zu verbinden. In dieser

---

Stubengesellschaft kam erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auf, statt des andern, (Trinkstuben.)

38) S. u. A. Kirchner, I. 428, Anmerkung n.

39) Kirchner, I. 429, Anmerkung r.

40) Handelschaft, so wie manches vornehmere Gewerbe, galt früher selbst dem ritterbürtigen Adel als nicht unziemlich. (Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels.) Auch das gewöhnliche Handwerk schloss in alten Zeiten nicht immer von der Mitgliedschaft aus. (S. die Feuerordnung vom Jahre 1417, in der „Bitte der Gesellschaften Limburg und Frauenstein" &c., vom Jahre 1755, p. 86.) Fichard will dies freilich dahin erklärt wissen, dass nur solche Zunftgenossen unter den erwähnten Mitgliedern gemeint seien, welche ihr Handwerk aufgegeben hätten, doch dabei noch zur Zunft gehörten.

41) (Fichard,) Nachtrag zur Bittschift der adeligen Ganerbschaft Altlimburg, p. 7 ff.

42) Laderam im Jahre 1480; dieser Gesellschaft letzte Mitglieder gingen theils auf Limburg, theils auf Frauenstein. — Von Löwenstein, — das dadurch als eine an Ansehen geringere Gesellschaft erscheint, — trat eine Anzahl zu den Ulnern.

43) An der Spitze einer jeden Gesellschaft standen jährlich gewählte Verwalter, auch Burggrafen genannt. Unter dem letzteren Namen werden sie noch 1614 erwähnt.

44) Fichard, Entstehung, p. 201.

Weise, — da das politische Recht eines Jeden bald nur davon abing, ob er einem Vereine, und welchem er angehöre, — war es denn Grundsatz geworden, dass jeder Frankfurter entweder einer Gesellschaft oder einer Zunft angehören müsse.[45]) Im fünfzehnten Jahrhundert begann dies, allgemeine Geltung zu haben.

§. 24. *Gesellschaft Limburg.*

Die bedeutendste der Gesellschaften war Limburg, so genannt vom Namen eines ihrer Versammlungshäuser.[46]) Zu ihr gehörten die angesehensten der Altbürger und des eingebürgerten Landadels. Von den Gesellen auf Laderam und Löwenstein, als beide auseinandergingen, traten Viele zu ihr über, und zwar die Vornehmsten; eben so von den Mainzer Geschlechtern, die der Mordnacht 1462 entronnen waren.[47])

Limburg's älteste Stubenordnung fällt zwischen 1353 und 1360.[48]) Im Jahre 1495 erwarb sich die

---

45) Kirchner, I. 428, Anmerkung o.

46) Wie Kirchner, l. c., erwähnt. Fichard, l. c. 246, ist derselben Ansicht. Lersner sagt, (I. 300,) man wisse den Urspruug des Namens nicht. Es ist übrigens auch zu bemerken, dass mehre der ältesten ihrer Familien, als Weiss von Limburg, (Lersner, II. 167,) Heringen, (ibid. 197,) Kempen, (ibid. 180,) aus Limburg stammten, oder aus dessen Umgegend.

47) Es kamen damals hauptsächlich zwölf Geschlechter von Mainz, (Lersner, II. 200;) nämlich: Alen, Apotheker, Fürstenberg, Gelthus, Güldenschaf, Humbracht, Lichtenstein, Landeck, Reiss, Rosenberg, Sorgenloch genannt Genssfleisch, Zum Jungen. — Gelthuss ging auf Frauenstein; auf Limburg aber Fürstenberg, (Lersner, II. 210,) Humbracht, (ibid. 190,) Landeck, (ibid. 191,) Lichtenstein, (ibid. 184,) Reiss, (ibid. 200,) Gensfleisch, (ibid. 220,) Zum Jungen, (ibid. 191;) von denen Humbracht, Landeck, Lichtenstein, Zum Jungen, theils schon früher in Frankfurt ansässig, theils auch auf Limburg waren. Sonst befanden sich auch vor und nach 1462 viele Mainzer Geschlechter auf Limburg, als: Humbrecht, (Lersner, II. 176,) Minner, (ibid.,) Völcker, (ibid. 198,) Geychen, (ibid. 202,) Hell genannt Pfeffer, (ibid. 210,) Molsberg, (ibid. 213,) Fladen, (ibid. 224,) Faust, (ibid. 225.)

48) Kaiser Karl IV. befahl 1360, (§. 38,) dass, gleich den Zünften, auch die Altbürger „Einungen *unter sich* e r r i c h t e n" sollten. (Glafey, anecdota, 63.) Auf diesen Ausdruck hin sagt Kirchner, (I. 178,) dass vorher keine

Gesellschaft ein Versammlungshaus [49]) beim Römer, [50]) (dem Rathhause,) welches seitdem das Haus Limburg hiess. Nach und nach waren alle Limburgischen Familien, die nicht ritterlicher Herkunft waren, geadelt worden; [51]) seitdem ward bei neuen Aufnahmen eine Ahnenprobe von acht Schilden erfordert. [52]) Ueberhaupt wurde Niemand anders, als in Folge einer Verheirathung mit den Töchtern der Gesellen, zugelassen. [53]) Sie nannten sich nun „altadlige Gesellschaft," oder auch „Ganerben zu Limburg," und nahmen den Ehrentitel der Geschlechter für sich ausschliesslich in Anspruch. [54])

Zum höchsten Ansehen gelangte Limburg am Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Es hatte diese Gesellschaft fast alle Stellen im Rathe an sich gebracht, und beherrschte so in Wirklichkeit die Stadt; und was früherhin Recht aller freien Korporationen gewesen, gehörte nun Einer Korporation zu eigen. [55]) Aus den

---

solchen Gesellschaften in Frankfurt gewesen; Fichard, (Entstehung, p. 247,) hingegen will, trotz dieses Ausdruckes, darin nur eine kaiserliche Anerkennung der Gesellschaften, eine *politische* Berechtigung derselben sehen, und setzt, (Archiv, II. 146,) den Anfang derselben in ältere Zeit.

49) Daniel Bromm, selbst Geselle zu Limburg, verkaufte es der Gesellschaft. Lersner, I. 301.

50) Das alte Rathhaus war beim Brande 1349 beschädigt worden. Der Rath kaufte daher das Haus zum Römer, (§. 5,) im Jahre 1406; bis dahin war der alte, (auf der Stelle des jetzigen Domthurms stehende,) Rathhof noch benutzt worden.

51) Lersner, I. 296.

52) Günderrode, vom Städteadel. (Vermischte Schriften, I. p. 468.) Die Limburger waren schon frühe grossentheils turnirfähig, (Lersner, l. c.); einige derselben hatten das Münzrecht, (die Heller, Knoblauch, Paradeiss,) und waren ordens- und lehnsfähig. (Günderrode, l. c. 492.)

53) (Fichard,) Nachtrag zu der Bittschrift &c. p. 7 ff. Dies findet sich schon in der ältesten Stubenordnung vorgeschrieben, (1360.) Glafey, anecdota, 63. Kirchner, I. 637.

54) Daher in den Rathsverzeichnissen bei Lersner die Rathsherren aus den Limburgern mit *Junker* bezeichnet, die andern, wenn auch adelig, (wie z. B. die von Barckhausen,) oder mit jenen von gleichem Ursprung, (wie die Mainzer Familie Rosenberg,) oder später selbst auf Limburg aufgenommen, (wie die Schrenteisen,) nur *Herr* genannt werden.

55) Diejenigen Freibürtigen, welche sich nicht schon in den

Limburgern waren Väter mit Söhnen, Brüder mit Brüdern zugleich im Rathe; [56] Vermögen und Einkünfte der Stadt diente ihnen als das ihrige. Sie waren die Herren, und liessen es fühlen, und veranlassten damit jenen Bürgeraufstand von 1612, in Folge dessen die Macht der Gesellschaft Limburg sank, [57] und von da an sich allgemach immer mehr verringern musste. [58]

§. 25. *Gemeinde. — Gesellschaft Frauenstein. — Krämer.*

Die Bürger, die nicht zu den Zünften gehörten, bildeten die Gemeinde; [59] mit welchem Worte man später nur diejenigen bezeichnete, welche zwischen Geschlechtern und Zünften in der Mitte standen. (§. 3.) An der Spitze dieser Bürgerklasse stand die Gesellschaft Frauenstein, [60] welche, — obschon anfangs in der

---

früheren Zeiten Limburg angeschlossen hatten, konnten späterhin nicht mehr zugelassen werden, und verloren sich so unter der, politisch fast ganz unberechtigten, Gemeinde.

56) S. Lersner's Rathskalender, besonders im ersten Theil seiner Chronik.

57) Die Zahl der Limburgischen Rathsmitglieder wurde auf *höchstens* 14, (ein Drittel der gesammten Mitgliederzahl,) bestimmt. Und selbst so noch, welches Missverhältniss; wenn man bedenkt, dass im Jahre 1612 das Haus Limburg nur 30 Familien zählte, die noch dazu grossentheils je aus einer oder doch wenigen Personen bestanden! (S. den Anhang, Nummer 2.)

58) Von allen den Limburgischen Familien, die noch bis zum Jahre 1612 bestanden, sind heute nur noch die Holzhausen übrig, merkwürdigerweise zugleich das älteste dieser Geschlechter, und das erste auf der Gesellenrolle. Die Holzhausen waren eine, zwar sehr früh, eingewanderte Ritterfamilie. Von den ursprünglich eingebornen Altbürgerfamilien, (als: Frosch, Knoblauch, Neuhaus, Goldstein, Kranich, Wanebach, und wenigen sonst; ihre kleine Zahl zeigt, wie gering Frankfurt's Wichtigkeit bis zum dreizehnten Jahrhundert sein musste;) war nur eine, und zwar nicht von den bedeutendsten, (Fichard,) bis auf die neueste Zeit übrig. (Sie besteht jetzt nur noch durch Adoption fort.)

59) S. den, §. 23, Anmerkung 248, angeführten Befehl Karl's IV. — Bei dem in §. 5. angeführten Eide wird bemerkt, wie viele aus der *Gemeinde*, und wie viele aus den *Zünften* schworen.

60) Sie bestand lange vor 1407. Orth, l. c., III. 912.

Wahl ihrer Mitglieder von Limburg wenig oder nicht unterschieden,[61]) — den Vereinigungspunkt der grossen Kaufleute und überhaupt des Reichthums bildete.[62]) Reichthum aber musste in einer Handelsstadt, — im Mittelalter nicht minder, wie in der heutigen Zeit, — mit oben an stehen; daher war Frauenstein die einzige Gesellschaft, die, ausser den Zünften, politische Rechte von einiger Bedeutung erwarb und bewahrte.[63]) Doch ward sie von Limburg so eingeschränkt, dass im sechszehnten Jahrhundert selten mehr als vier Frauensteiner im Rathe waren,[64]) die andern Plätze der zwei ersten Bänke aber sämmtlich von Limburgern besetzt waren. Bürger, die in keiner von beiden Gesellschaften waren, konnten fast gar nicht mehr auf die zwei ersten Rathsbänke gelangen.

Die Stelle, welche Frauenstein einnahm, hatte früher die Stube der Ulner [65]) eingenommen, in welcher sich der Kaufmannsstand, (Gadenleute,) vereint hatte.[66]) Nachher wurden die Ulner zu einer geringeren „Krämergesellschaft,“[67]) an Macht und Ansehen unbedeutend; bis dann an ihre Stelle eine neue Krämerinnung trat.[68]) Manche andern Gesellschaften bildeten sich,[69]) und ver-

---

61) Kirchner, I. 428.

62) Erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, als ebenfalls alle Mitglieder, die nicht schon vor ihrem Eintritt geadelt waren, Adelsbriefe erhalten hatten, verlangte auch Frauenstein bei Neuaufzunehmenden den Adelsstand, und nannte sich „adelige Gesellschaft.“

63) Dass Laderam und Löwenstein ebenfalls dergleichen besassen, ist wahrscheinlich, aber, da sie sich so früh auflösten, ungewiss. Die Krämergesellschaft hatte das Recht, ein Mitglied im Rathe zu haben; doch nur auf der dritten Bank.

64) Kirchner, II. 369.

65) Sie kommen schon vor den Unruhen der Jahre 1355 ff. vor. Im Jahre 1599 gaben sie selbst an, schon 1348 bestanden zu haben. S. Fichard, Archiv, II. 146. Bedeutend waren sie erst seit Auflösung der Gesellschaft Löwenstein geworden. S. §. 23, Anmerkung 242.

66) Sie gehörten nicht zu den Zünften; (wiewohl ihr Rathsherr, [s. oben, Anmerkung 263,] auf der dritten Bank sass.)

67) Kirchner, II. 369.

68) Ibid. — Es geschah dies 1538.

69) Z. B die noch im Jahre 1612 bestehenden Freigesellschaft, Neuensteiner, Kaufmannsgesellschaft. Es waren sämmtlich Vereine, welche Geselligkeit und gemein-

gingen wieder im Laufe der Zeit, ohne zu besonderer Wichtigkeit zu gelangen. Eine grosse Anzahl reicher Bürger, theils seit den Religionsstürmen eingewandert, theils durch Handel emporgekommen, hielt sich weder zu Gesellschaften, noch Zünften; und in dessen Folge meistens oder ganz und immer jedes Antheils an der Verwaltung beraubt, konnten die Angriffe der Bürger auf die Macht der Geschlechter ihnen nicht unwillkommen sein.

§. 26. *Entstehung und bürgerliche Freiheit der Zünfte.*

Bei jedem fränkischen Saale[70]) befanden sich, unter Aufsicht der Dienstmannen, auch Hörige, (servi fiscales,) die theils den Boden zu bearbeiten, theils andere Handleistungen zu verrichten hatten. (§§. 1. 3.) Sie waren also zwar nicht frei, doch auch nur in sofern leibeigen, als sie zu gewissen beständigen, körperlichen und besonders dinglichen Leistungen verpflichtet waren.[71]) Der Vogt war ihnen zugleich Richter und Aufseher. (§. 6.) Ihnen entstammen die Zünfte in den Palaststädten.

Völlige Gleichheit der täglichen Beschäftigung, völlige Gleichheit des Interesse, musste sehr bald die Genossen Eines Handwerks enger verbinden; und so steigt die Zunftverfassung noch über das Alter der Gemeindeverfassung hinauf,[72]) bis lange vor die Zeit, ehe die Macht des Vogtes verschwand.[73]) Daher lässt sich kein

---

schaftliches Interesse gebildet, die aber, (da man in jenen Zeiten nicht von aussen herein bildete, sondern von innen heraus sich bilden liess, und den gesellschaftlichen Körper nicht in geometrisch abgezirkelte Theile zerschnitt, sondern ihn nach seinen Gliedern, wie sie eben waren, eintheilte,) stillschweigende Anerkennung als Korporation im Staate fanden.

70) Dahl, Beschreibung des Fürstenthumes Lorsch, p. 137.

71) Ein Beispiel hiervon bei Würdtwein, Diœcesis Mogunt., II. 417, welches in's Jahr 994 hinaufgeht.

72) Auch in Strassburg findet man, (s. das schon erwähnte Stadtrecht,) dass Zünfte mit Zunftmeistern bestehen, ehe noch ein Stadtrath genannt wird. Fichard, Entstehung, 47.

73) Und dies beweist schon an und für sich, dass ihre Leibeigenschaft nicht von so harter Art sein konnte, als wir uns heute, — etwa aus russischen Begriffen, — bei diesem Worte zu denken pflegen. Kirchner freilich, der den Beginn ihrer Freiheit von hundert Jahren früher

Zeitpunkt nennen, von welchem an es in Frankfurt selbständige Zünfte gegeben: [74]) denn wo sie sich zuerst nachweisen lassen, erscheinen sie schon als Theilnehmer an der Verwaltung; unseren Vermuthungen das Berechnen des weiten Weges überlassend, den sie bis zu solchem Ziele zurückzulegen hatten. (§. 29.)

Als 1219 der Vogt aus Frankfurt entfernt wurde, kamen die Handwerker unter dieselbe Gerichtsbarkeit, wie die Freien, nämlich des Schöffenstuhls; solcherweise verschwand der letzte Rest ihres hörigen Zustandes, der ohnehin, seit die Verhältnisse des Palastes allgemach aus den Fugen wichen, nur wenige Spuren, (in dem Verhältniss derselben als Mundleute [75]) der Altbürger,) gelassen haben mochte. [76]) Sie wurden indessen noch lange Zeit nicht zur (freien) Gemeinde gerechnet. [77]) Aber auch dies erlangten sie nachgerade; ihre zunehmende Zahl vermehrte ihre Wichtigkeit; sie vermengten sich mit den etwa minder wohlhabenden Freien: so wurden sie Bürger, und damit der heutige Begriff dieses Wortes festgestellt.

---

herschreibt, meint, erst nach dieser Erlangung des Bürgerrechtes hätten Zünfte sich gebildet.

74) In Mainz findet man Zünfte in Urkunden seit dem Jahre 1108 erwähnt. (Kirchner, I. 88.) Als ältestes urkundliches Beispiel von Zünften in Städten des Mittelalters, führt Hüllmann, (l. c., I. 321,) die Fischerzunft in Ravenna 943 an. (Aus Fantuzzi, Monumenta Ravennatia, IV. 174.)

75) Seit dem Landfrieden König Rudolf's war es verboten, Mundleute zu halten. Kirchner, I. 80.

76) Weil die Hörigen ihre Leistungen eben nur an den *Palast* zu entrichten hatten. Als aber dieser lang unbewohnt blieb, und selbst die Ministerialen abwesend waren, wurden jene Leistungen überflüssig, oder kamen in Vergessenheit; und vielleicht hat das Dringen auf solche unnöthigen Leistungen und Frohnden, von Seiten des Vogtes, dessen Entfernung herbeigeführt.

77) Weil sie damals, als die Dienstmannen und Freien, (die nachherige „Gemeinde,") zu wirklichem Grundeigenthum gelangten, noch zinspflichtig waren. (Fichard, Entstehung, 27.) — Kirchner, I. 82, leitet die Freiheit der Hörigen von deren Bewaffnung für Kaiser Heinrich IV. her, (1073.) Es ist aber von Fichard, l. c., 28, aus Lambertus Schafnaburgensis, (bei Pistorius, rerum Germanicarum scriptores, I. p. 365,) zu beweisen versucht worden, dass, (in Bezug auf Worms, folglich auch überhaupt auf die rheinischen Städte,) nicht die Handwerker, sondern die Altbürger es waren, die sich damals

§. 27. *Zunftverfassung im Allgemeinen.*

Die Innungen, (Einigungen,) oder Zünfte, deren ursprünglicher Hauptzweck wohl in der Sicherung des Gewerbervortheils, der Ausschliessung Anderer, bestehen mochte,[78]) bildeten überall im Reiche enggeschlossene Körperschaften, die, bei allen örtlichen Verschiedenheiten, doch durchgängig auf gleicher Grundlage gebaut waren. Die Stufenfolge, die der Handwerker als Lehrling, Geselle, Meister, beschritt, erfordert keine nähere Erläuterung. Alle hatten die Ehre des Handwerks zu wahren; sie durften daher nicht *unehrlicher* Herkunft sein.[79]) Auch war die Mitgliedschaft in der Zunft gewissermassen erblich.[80]) Die Zunft vertrat den Einzelnen und die Gesammtheit; an ihrer Spitze standen selbstgewählte[81]) Vorsteher oder Zunftmeister,[82]) in ihrer Art ächte Nachbilder jener römischen Tribunen, Stellvertreter des Volkes gegenüber dem Rathe. Der Handwerksgenosse[83]) hatte Verpflichtungen gegen seine

---

für den Kaiser bewaffneten; und wirklich geht aus der Stelle des Lambertus hervor, dass unter den von ihm erwähnten städtischen Kriegsleuten nicht solche gemeint sein können, die damals, aus einem Zustande der Hörigkeit endlich befreit, zum erstenmal die Waffen in die Hand nahmen. Keinenfalls lässt sich daher aus dieser Stelle beweisen, dass bei jener Gelegenheit Hörige sich, und zwar zum erstenmal, bewaffnet hätten. — Kirchner führt übrigens keinen Gewährsmann seiner Ansicht auf.

78) S. z. B. die Verfügung des magdeburgischen Erzbischofs Wichmann, vom Jahre 1157, bei J. P. von Ludwig, Reliquiae, II. p. 389.

79) Doch bildete sich dieser Begriff erst später aus. Während sich einst Fürsten mit Stolz Bastard nannten, und Edle die Pflichten des Nachrichters ausübten, (Fichard, l. c. 127,) war in folgender Zeit jeder Uneheliche, so wie der Nachrichter und die Seinen, von den Zünften ausgeschlossen. Eben so wenig konnte ein Verbrecher Mitglied der Zunft bleiben. — Die Gesellen führten den Titel *Ehrliebende*. Runde, Privatrecht, §. 476.

80) Wie ungefähr noch jetzt in Frankfurt der Sohn in das zünftige Geschäft des Vaters zu treten das Recht hat.

81) Kirchner, I. 435.

82) Magister artificum. — Ochs, Geschichte von Basel, II. 109.

83) Von diesem Worte, (Genossen,) und dessen niederdeutscher Form, (Genoten,) kömmt der Ausdruck *Knoten*, womit die Studentensprache die Handwerksburschen bezeichnet. Runde, l. c., §. 466.

Zunft, die er noch vor den andern Bürgerpflichten erfüllen musste, wenn er gesichert leben wollte; er musste in allen Dingen zur Zunft halten, in die gemeinschaftliche Kasse Beiträge liefern, und dergl. mehr. Die Zunft besass ihr Gemeinheitshaus, („Stube,") nahm Kapitalien auf, und hatte sonst jede Befugniss einer wahren universitas. Auch betrachtete sich jede als einen Körper für sich; zum Kriege rüstete jede besonders ihre Mannschaft;[84]) jede zog besonders aus, unter dem Befehle ihrer Zunftmeister.[85]) Das, zwar im Allgemeinen gleichförmige, Zunftrecht wurde dennoch bei den einzelnen Zünften verschiedenartig ausgeformt. Alle indess machten sich Gesetz und Ordnung selbst, (§. 38,) schlossen Bündnisse,[86]) übten das Strafrecht gegen ihre Mitglieder, insofern es Handwerkssachen betraf,[87]) und legten auch sonstige Streitigkeiten unter sich bei. Lange dauerte es, bis die Befehle des Kaisers und Rathes dagegen fruchteten.[88]) Die Handwerker hatten ihre Ordnungen und Urkunden in eigenem Verwahr; sie bestimmten selbst die Art und Weise, wie Lehrlinge, Gesellen, Meister, aufgenommen werden sollten, ja sehr oft auch das Zahlenverhältniss, in welchem dies geschehen durfte. Ihre Versammlungen, („Gebote,") wurden von den Zunftmeistern angesagt, und entschieden als höchste Behörde über alle Handwerksangelegenheiten. Die einzelnen Zünfte in einer Stadt waren gewöhnlich, wenn nicht in besondern Fällen Bündnisse eintraten, nur in dem Verbande zusammen, den gemeinschaftlicher Stand und Vortheil um sie zog, und daher auch oft durch nebenbuhlerische Eifersucht, durch das Streben nach demselben Gewinne getrennt. Zu verschiedenen Zeiten versuchte auch eine und die andere Zunft, die

---

84) Es müssen im Mittelalter, (wenigstens im spätern,) die Zünfte auch als Abtheilungen des städtischen Kriegsheeres betrachtet werden. Hüllmann, l. c., I. 316.

85) S. das im Frankfurter Archiv befindliche, (auch von Kirchner, I. 410, u. an and. O. angeführte,) Kopialbuch.

86) Orth, l. c., IV. 683.

87) Auch in andern Fällen oft. Zu den Strafen, welche von den Zünften verhängt wurden, gehörte das Ausschliessen von den Zunftgeboten, (Versammlungen,) das Sperren der Werkstätte, oder, als höchste Strafe, das Ausstossen aus der Zunft, und das Unredlichmachen. Letzteres geschah den Gesellen, das Erstere den Meistern.

88) Kirchner, II. 370 f.

Genossenschaften ihres Handwerks in ganz Deutschland durch Eine gemeinschaftliche Ordnung zu vereinigen;[89] so vor Allen die im Mittelalter so übermächtigen Weber, und die Maurer, deren Verbindung bis zur neuesten Zeit so grossartige Auswüchse erzeugt[90] hat.

§. 28. *Zunftverhältnisse in Frankfurt.*

In Frankfurt war es bis zum Jahre 1366 keineswegs erforderlich, dass der zünftige Meister zugleich Bürger war. Wenn der Zunftmeister einen Fremden in Pflicht genommen hatte, so war er Meister, der sein Handwerk auf dem Stadtgebiete frei treiben durfte.[91] Hierdurch wuchs der Zünfte Macht zu sehr; denn diese Fremden waren nicht dem Rathe, nur ihrer Zunft verpflichtet. Im genannten Jahre wurde die Verfügung getroffen, dass Jeder, der Meister werden wolle, zuvor in die Bürgerschaft aufgenommen sein müsse.[92] Damit war zugleich verbunden, dass Gemeinde und Zünfte

---

89) Sie standen alsdann durch ihre Zunftmeister in Verbindung, und sandten sich Briefe und Abgeordnete zu. Um einzelne Beispiele zu geben: 1315 richteten die Weiss- und Sämischgerber Bundbriefe auf. Der Bund, genannt das grosse Handwerk, umfasste die ober- und niedersächsischen, viele schweizerischen und rheinischen, sogar dänische Städte; er erhielt im Jahre 1566 neue Artikel, und dauerte bis in's achtzehnte Jahrhundert. — Im Jahre 1599 erneuerten Schultheiss, Gericht, Meister und Gesellen des Wagnerhandwerks, aus den Rheinstädten von Hagenau bis Bingen, in einer Versammlung zu Landau, ihre alten Artikel, welche 1660 von Leopold I. bestätigt wurden. — Die Schuster zu Mainz, Frankfurt, Worms und Speier hatten gemeinschaftliche Artikel; bis im Zahre 1421 der Rath zu Frankfurt dem dasigen Handwerk eigne Artikel gab. Lersner, I. 478. 483. 487.

90) Die *Hütten*, (Logen,) der deutschen Maurer, die erst in neuerer Zeit aufgelöst wurden, sind indessen, ihrem späteren Wesen nnd Zweck nach, von der englischen Maurerei verschieden. Die hauptsächlichsten Hütten waren zu Nürnberg und Strassburg; nach Abtrennung der letzteren Stadt vom Reiche wurde den deutschen Hütten öfters die Verbindung mit der dortigen untersagt. Die Geschichte der „grossen Handwerke" würde allein eine genügende Erklärung über Ursprung und Fortbestehen der Freimaurerei liefern.

91) Senkenberg, Selecta, I. 23.

92) S. das mehrerwähnte Kopialbuch.

dem Rathe den Eid leisten mussten, [93] und dieser die Macht erlangte, die Handwerksordnungen nach Gefallen „zu mehren und zu mindern.“ [94] — (§. 38.)

Welche Zünfte die ältesten in Frankfurt seien, lässt sich nicht mit völliger Bestimmtheit angeben; natürlich sind es indessen diejenigen, welche die zur Bereitung der ersten Bedürfnisse nothwendigen Handwerke trieben. [95] Ihre Anzahl wechselte sehr oft. Zuweilen theilten sich diejenigen, die ein gleiches Gewerbe trieben, in mehre Zünfte; [96] umgekehrt wurden oft verschiedene Gewerbe in Einer Innung verbunden. [97] Im Jahre 1266 waren zu Frankfurt neun Zünfte; [98] 1360 aber vierzehn Zünfte. [99] Im Jahre 1387 befanden sich zu Frankfurt 20 Zünfte mit 1355 Meistern: und zwar hatten die Wollenweber 303 Meister; die Schneider, 120; Feuerzunft, 103; Bäcker, 99; Fischer, 89; Metzger, 86; Schuster, 85; Bender, 61; Zimmerleute, 55; Opperknechte, 53; Leinenweber, 52; Löher, 34; Steinmetzen, 33; Kürschner, 31; Weinschröter, 30; Bader, 29; Sackträger, 25; Weinknechte, 25; Steindecker, 24; Weissgerber, 18. Die Wollenweber, sonst die bedeutendste Zunft, [300] erlebten hier, (wie allwärts, früher oder später,) ihren Verfall in der Mitte des

---

93) Privilegia, 164 ff.

94) Ibid. 182 ff.

95) Man kann als die ältesten annehmen: Wollenweber, Metzger, Bäcker, Schuster, Schmiede, Lohgerber, Fischer, Gärtner, Bender: denn da diese allein das Recht hatten, auf der dritten Rathsbank einen Rathmann zu haben; so waren sie die einzig bestehenden, als die Zünfte dies Recht erlangten.

96) So gab es eine neue und eine alte Metzgerzunft.

97) So umfasste die Schmiede- oder Feuerzunft auch Schlosser, Harnischer, Sporer, u. a. m.

98) S. oben, Anmerkung 295.

99) Bericht der Schöffen an Kaiser Karl IV., bei Gelegenheit der Zunftunruhen der Jahre 1355 ff., in Kirchner, I. 627. (Beilage XII.)

300) Das waren sie überall im deutschen Reiche. Bekannt ist ihre Macht und ihr Uebermuth in den früheren Tagen Köln's; so wie ihre Vertreibung von da, welche der Anfang des Verfalls dieser Stadt war. — S. die, kürzlich von E. von Groote neu herausgegebene Kölner Reimchronik Meister Hagen's, besonders aber den, „die Weberslaicht“ überschriebenen Theil. Vergl. überhaupt Hüllmann, l. c., I. 226 ff.

15ten Jahrhunderts; [1]) von da an wurden die Schuster an Zahl die mächtigsten. [2]) Viele Gewerbe waren nicht zünftig; manche waren lange Zeit selbst den Edeln wohlanständig. Fast jedes Handwerk hatte eigne Bezirke inne; [3]) und darin bewies das Mitlelalter mehr Sorge für Gesundheit und Reinlichkeit, als heutzutage bei demselben Gegenstande zu geschehen pflegt. — Im Jahre 1614 waren 37 Zünfte und Bürgergesellschaften vorhanden; [4]) neue Bedürfnisse, neue Erfindungen hatten neue Gewerbe und Innungen in's Leben gerufen.

Die 1462 in der Nachbarstadt erfundene Buchdruckerkunst wurde nach Frankfurt erst 1530 durch Christian Egenolf [5]) verpflanzt; die Buchdrucker gehörten indessen nicht zu den Zünften, obschon ihre Ordnung viele Aehnlichkeit mit den Handwerksordnungen darbot. [6])

§. 29. *Antheil der Zünfte an der Verwaltung.*

Ob die erste Theilnahme der Zünfte an der Verwaltung von dem Rathe zugestanden, oder von den Handwerkern ertrotzt worden, ist ungewiss; nur sprechen wahrscheinliche Vermuthungen und ähnliche Vorfälle in späteren Zeiten, so wie gleichzeitige an anderen Orten, für das Letztere. Wahrscheinlich wurden

---

1) Kirchner, II. 463.
2) Ibid. II. 370.
3) Als: Bender, Schuster, Weber, Metzger, Gerber, Schwertfeger, Fischer, Krämer, Hutmacher, Scherer, u. A. — Orth, l. c., I. 381, III. 456.
4) Worunter jedoch weder Limburg, noch Frauenstein, mitzurechnen sind. — S. das Aechtungsdekret des Kaisers Mathias vom Jahre 1614: „Die gemeine Zünften, deren 37 sein."
5) Lersner, I. 431. — Ich kann mich hier nicht enthalten, zu bemerken, wie jedes Gute gleich sein Schlimmes mit sich führt. 1462 wird das Buchdrucken erfunden; 1486 masst sich schon die Mainzer Geistlichkeit die Censur an. Dies, vom Kaiser beständig unterstützte, Beginnen hatte zuletzt den Verfall der Frankfurter Büchermesse zur Folge.
6) Noch eine bekannte Eintheilung der Handwerke ist die in *geschenkte* und *ungeschenkte*; d. h., solche, bei denen der wandernde Geselle von der Zunft Geschenke erhielt, und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Runde, l. c., 471. Diese Eintheilung ist für Frankfurt nicht unwichtig.

sie anfangs nur zugezogen, wenn die Sache eine polizeiliche war, ihr Handwerk betraf, um als Werkverständige ihr Gutachten abzugeben. 7) Das Jahr 1266 erscheint, (§. 17,) als dasjenige ihres wirklicheu Beitritts zum Rathe. 8) Im Jahre 1284 werden sie als Theil-

---

7) Vielleicht bezieht sich hierauf der Name jurati, der ihnen im Jahre 1316, in der Urkunde bei Fichard, (Entstehung, 358,) gegeben wird, und der sich, freilich in einem durch die Zeit sehr veränderten Sinne, bis jetzo im Namen der Handwerksgeschwornen erhalten hat. — Zwar will Hüllmann, l. c., lll. 538, trotz der klaren Auseinandersetzung Fichard's, (l. c. 158,) unter den jurati die zweite Rathsbank, (consules,) verstanden wissen; allein dies widerlegt sich schon dadurch, dass in der erwähnten Urkunde Scabini, *Consules, Jurati,* neben einander, und also unterschieden, genannt werden. Diese Behauptung Hüllmann's scheint fast nur deshalb zu geschehen, um seiner oben, in der Anmerkung 194 zu §. 17, angeführten Meinung nicht widersprechen zu müssen.

8) Kirchner, I. 184 ff., führt mehre Beispiele an, welche deren Beitritt seit 1219 beweisen sollen; und zwar durch die Zunamen einiger Rathsglieder, als pistor, carnifex, sutor &c. — Fichard, Entstehung, 119 ff., (vergl. dessen Archiv, I. 315,) erklärt diese als Familiennamen; Hüllmann, l. c., lll. 537 ff., als Beinamen, von den Strassen hergenommen, wo sie wohnten. Indessen ist zu bemerken, dass in solchen Urkunden, wo *erwiesen* ist, dass der genannte Handwerksnamen einem Freien oder Edlen angehört, fast immer ein *dictus* dabei steht. So kömmt 1276, 1285, 1287 ein Ludovicus *pannifex* vor; während in der hierzu von Fichard und Hüllmann als Beleg ihrer Meinung angeführten Stelle aus Guden, cod. diplom. lll. 800, der Mainzer Erwinus *dictus* textor linei panni steht. Ueberdem findet sich, sonst und später, in Frankfurt keine Spur von freien Familien, welche den Namen oder auch nur Beinamen Kürschner oder Weber trugen. Auch muss Fichard den Hartungus de Caldebach sutor den Zünften zugestehen, der übrigens nicht als Schöff, sondern als Rathsmann vorkömmt. Guden, l. c., V. 105. — Immerhin hat Kirchner das Verdienst, die Theilnahme der Handwerker an der Verwaltung wenigstens seit 1284 unzweifelhaft gemacht zu haben. Hüllmann, l. c., 537, will freilich nicht zugestehen, dass diese aus der von Kirchner erwähnten Urkunde folge; aber, wie dem auch sei, so folgt daraus mindestens schon eine gewisse Berechtigung, eine Anerkennung gewisser Zunftansprüche, also ein Gelten im Staate. Es musste mithin jedenfalls eine Erhebung des Zunftstandes vorhergegangen sein; und die vielen gleichzeitigen Vorgänge in Italien und

nehmer an Verwaltungssachen ausdrücklich in einer Urkunde genannt.[9]) Hundert Jahre nach der Entfernung des Vogtes, (1318,) wird bei einer Regierungshandlung der *gesammten* Einwohnerschaft gedacht.[10]) Die Macht der Zünfte wuchs besonders, seitdem Culman Zaan, ein reicher Wollenweber, in den Rath, (1325,) und selbst zur Bürgermeisterwürde gelangte.[11])

---

anderwärts, (§. 38,) sprechen für die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Auch ist wichtig, zu bemerken, dass das Eindringen der Zünfte zu einer Zeit, wie die von Hüllmann nach Lersner angegebene, (1325,) aus welcher so viele Dokumente sich erhalten haben, Spuren gelassen haben müsste: allein aus dieser, an Urkunden so reichen, Frankfurter Epoche hat man *keinen einzigen* schriftlichen Nachweis, der dieser so höchst wichtigen Thatsache erwähnt; überall, wo von zünftigen Rathsherrn die Rede ist, geschieht es, wie von einer allbekannten Sache. Hüllmann, l. c., III. 536, erklärt dies aus dem „allmähligen, geräuschlosen" Hinzutreten der Zünfte zum Rathe: allein, abgesehen davon, dass dergleichen nirgends weder allmählig, noch geräuschlos geschehen, lässt sich gar nicht denken, dass dies, welches Hüllmann *seit* 1325 geschehen nennt, ohne Zuthun des Königs Ludwig vollbracht worden; des Königs, welcher sich so viel um seine Stadt Frankfurt bekümmert, und ihr über die kleinsten Pfennigvergünstigungen Privilegien ausstellte. — Freilich ist, durch den Zutritt der Zünfte vom Jahre 1266, Frankfurt eine der deutschen Städte, wo die Mitherrschaft der Zünfte sich früh einstellte. In Bezug hierauf ist beachtenswerth die bei Fichard, Archiv, I. 209, angeführte Urkunde von 1230, in welcher, als Zeugen neben einigen Geistlichen und den Rathsmannen, auch universa plebis multitudo genannt wird. Fichard, Entstehung, 102, will zwar dies als eine blosse Erwähnung abseiten des Notars, weil die Ausfertigung unter freiem Himmel geschehen sei, angesehen wissen; aber es ist in jener wortgenauen Zeit eine solche Ueberflüssigkeit nicht leicht anzunehmen. — In Bezug auf die Theilnahme der Zünfte an der Staatsverwaltung *vor* 1325, ist wichtig, dass in einem Privileg vom Jahre 1318 der universi oppidani gedacht wird, (§. 17, Anmerkung 195;) was unbezweifelt eine solche Theilnahme voraussetzt.

9) Die Urkunde bei Würdtwein, Subsid. diplomat., IV. p. 348.

10) Den prudentibus viris, scabinis, consulibus *et universis oppidanis* gestattet Ludwig der Baier, 1318, die Erhebung eines Ausfuhrzolles.

11) Fichard meint, er habe sie nicht als Mitglied der *dritten* Bank erlangt. Entstehung, 188.

Die Zunftmitglieder im Rathe waren nicht Vertreter der werkthätigen Einwohnerschaft überhaupt, sondern gewisser einzelner Handwerke, welche das Recht erlangt hatten, dass aus ihnen Rathmannen genommen wurden, deren Auswahl jedoch der Rath sich vorbehalten hatte.[12]) Diese waren also keineswegs in der Stellung, dass durch sie die Zünfte zum gleichen Rang im Staat, wie die Altbürger, erhoben werden konnten. Dies war der tiefere Grund der Unruhen, welche von 1355 an, 11 Jahre hindurch, die höchste Macht und dann die Demüthigung der Handwerksgenossen herbeiführten. (§ 38.) Gegen das Ende dieses Jahrhunderts, (1389 bis 1408,) erlangten die Zünfte, während einer Reihe von achtzehn Jahren, wieder grösseren Antheil an der Regierung, in Folge der Verlegenheiten, welche das unglückliche Treffen von Eschborn verursachte. (§§. 9. 39.)

---

12) Wenn der Rath unzufrieden mit einer Zunft war, setzte er die Wahl eines Rathsfreundes aus derselben auf längere Zeit aus; doch fällt diese Politik meist in die Zeit nach 1616. Zu diesem Zwecke wurde auch oft die geringere Anzahl der Handwerksmeister vorgeschützt. (Lersner, II. 157, zum Jahre 1588.) Von den, in der Anmerkung 296 zu §. 28, angeführten neun Zünften, welche die dritte Bank besetzten, hatten die Weber, Schmiede, Bäcker, Metzger, Schuster, jede zwei Rathsstellen; die Fischer, Löher, Kürschner, Gärtner, jede eine Rathsstelle. Einzelne Ausnahmen fielen jedoch immer vor. (S. Moritz, Staatsverfassung von Frankfurt, I. 288 ff.) Fichard, Entstehung, 188, sagt, die dritte Rathsbank habe nie die Bürgermeisterwürde als *herkömmlich* in Anspruch genommen; Kirchner ist entgegengesetzter Meinung, und stützt sich dabei auf die Stelle bei Lersner, II. 324: „Auch sollen die Schöffen und der Rath Bürgermeister alle Jahr kiesen, *als es von Alder herekommen ist*, aus den Scheffen, aus den Handwerkern, oder aus den Scheffen, damit der Rath gemeint ist;" (welche letztere Stelle, „oder — — ist," nach Fichard's richtiger Verbesserung, [Entstehung, p. 225.] ein fehlerhafter Abdruck ist, anstatt: „aus den Sechsen, damit der Rath gemehret ist.") Allein dies beweist nicht, dass die Zünfte im Jahre 1358 die Bürgermeisterstelle als herkömmlich für sich in Anspruch nahmen; denn das „herekommen" kann sich eben so gut blos auf das „alle Jahr kiesen" beziehen. Wenn es sich aber auch auf das Bürgermeisteramt beziehen sollte; so ist zu vermuthen, dass in einer, auf Herkömmliches so sehr haltenden Zeit, man sich, auch ohne Grund oder Beweis, gern auf altes Recht berufen mochte.

Im Jahr 1525 drangen, als die Bauern überall gegen ihre Herrn aufstanden, auch die Frankfurter Zünfte dem Rathe Freiheitsartikel auf, die nur wenige Wochen Geltung behielten. (§. 40.) Bei der Reformation waren die Zünfte zumeist die Beförderer der neuen Lehre. (§. 33.) Kurz, bei jeder Gelegenheit zeigten sie sich rührig, kräftig, leicht aufgeregt. — Im Jahre 1552 widersetzten sie sich vergeblich, dass man die Stadt den Kaiserlichen einräumte, (§. 10.); 1583 erregten sie Unruhen, als bei den Katholiken der gregorianische Kalender eingeführt wurde. [13])

Ihre Kraft fühlend, von einer selbstsüchtigen Minderzahl unterdrückt, erwarteten sie mit Ungeduld einen günstigen Zeitpunkt der Befreiung. Er kam endlich mit dem Tode Kaiser Rudolf's II. [14])

§. 30. *Juden.*

Einen bedeutenden, in vielfacher Hinsicht für die frankfurtische Geschichte wichtigen Theil der dasigen Einwohnerschaft bildeten die Juden. Hier, wie allwärts, Kammerknechte des Königs, [15]) haben sie sich wahr-

---

13) Wie in Riga und Augsburg. Kirchner, II. 298.

14) Die Zunft- und Verfassungsgeschichte Frankfurt's bietet in ihren Umwälzungspunkten eine ziemliche Gleichförmigkeit mit der Geschichte anderer Städte. In den früheren Epochen scheint der in Italien und Südfrankreich herrschende Geist auch hier Analoges zu erzeugen; in den späteren sind die Frankfurter Ereignisse nur Abbild und Vorbild der Ereignisse in andern deutschen Städten. — Zu allen Zeiten war der Zeitgeist ein und derselbe in allen Landen.

15) Die Benennung servi camerae regiae ist vielfach missverstanden worden. Sie ist gleichbedeutend mit servi fiscales, und stellt also die Juden auf gleiche Stufe mit den hörigen Handwerkern des Palastes. Daher ist es auch zu erklären, dass in den Zeiten vor den Kreuzzügen die deutschen Juden sich in guter Lage, mit der niedern Klasse gleichberechtigt, — oder, wenn man will, gleich nichtberechtigt, — fanden. (Vergl. J. P. von Ludwig, Erläuterung der güldenen Bulle, I. 849 f.) Auch lebten Juden und Christen in jener ersten Zeit in näherer Gemeinschaft, als späterhin. (Daher im jüdischen Dialekt manche altdeutschen Worte; daher auch jene deutschen Vornamen, welche bei den Deutschen nachher ausser Gebrauch kamen.) Als die Hörigen frei wurden, blieben die Juden ihrerseits noch immer, was sie gewesen; ja der Freigewordene übte seine Freiheit zuerst an ih-

scheinlich schon in den ältesten Zeiten beim Palaste eingefunden.[16] Eine kleine Judengemeinde wird vor dem Jahre 1150 erwähnt.[17] Weitere Spuren ihres Daseins gibt nur die Reihe von Verfolgungen, denen sie ausgesetzt waren. Ob die Kreuzzüge am Ausgang des eilften Jahrhunderts ihnen hier, wie anderswo, Unheil gebracht, ist nicht aufgezeichnet, doch zu vermuthen.[18] Im Jahre 1240 fiel die erste sogenannte Judenschlacht vor, (§. 37,) durch welche 180 Juden umkamen. Vor den Verfolgungen, mit welchen am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Rindfleisch sie heimsuchte,[19] wurden sie zu Frankfurt durch den Rath geschützt.[20] Im Jahre 1349 erregte der Fanatismus der Geissler, (§. 32,) die zweite Judenschlacht.[21] Beide Ereignisse waren von grossen Feuersbrünsten begleitet, die mit den Judenhäusern einen bedeutenden Theil der Stadt verzehrten.

---

rer Unterdrückung. — Nett ist die Ableitung der jüdischen Kammerknechtschaft von den Zeiten des römischen Kaisers Titus her, bei Goldast, Reichssatzungen, I. p. 187.

16) Kirchner, I. 161. — Diejenigen Schriftsteller, welche Helenus, Frankus und andere dergleichen Herren mit der Erbauung Frankfurt's bemühen, setzen auch die Ankunft der Juden daselbst in die Zeiten jener Erbauer. — J. P. v. Ludwig, Erläuterung der güldenen Bulle, I. 849, leitet die Ankunft der Juden in Deutschland von der Zerstörung des ersten Tempels her; wogegen jene Ansicht nicht streitet.

17) Nach einem von Kirchner, I. 95, angeführten jüdischen Buche.

18) Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten, I. 450.

19) Königshofen, elsässische Chronik, 292. Schudt, l. c., I. 452 ff. Aventinus, Annales Bojor., l. VII. p. 735.

20) Basnage, histoire des Juifs, VI. II. §. 3. Die Regensburger handelten auf ähnliche Weise. Schudt, I. 341. — Bekannt ist auch, wie der Schultheiss, (bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass Hüllmann sich, ohne Angabe eines Grundes, immer der Wortform Schulz bedient, welche nie zu Frankfurt gebräuchlich war,) Konrad von Erlebach die Juden gegen König Adolf's Erpressungen schützte. Annales Colmarienses, ad annum 1292, bei Wurstisen, II. 26.

21) Ueber die jüdischen Verhältnisse im Mittelalter überhaupt findet sich eine vorzügliche Zusammenstellung bei Hüllmann, l. c., II. 59 ff., insbesondere über die Ursachen der oftmaligen Verfolgung.

Die Frankfurter Juden mussten theils dem Kaiser,[22] theils dem Mainzer Stuhle,[23] Zins bezahlen, zu dessen Einnahme, so wie überhaupt zu ihrer Beaufsichtigung, Judenvögte gesetzt waren.[24] Noch im Jahre der zweiten Judenschlacht kaufte der Rath, (vielleicht, um auf diese Weise jeder kaiserlichen Untersuchung zu entgehen,) von Karl IV. den grössten Theil seiner Ansprüche auf die Juden,[25] und 1372 das völlige Eigenthumsrecht,[26] das er später gegen die Anfechtungen verschiedener Kaiser standhaft vertheidigte,[27] und nur einmal fahren liess; — damals nämlich, als es den Vortheil des eignen Seckels galt, und König Wenzel, (im Jahre 1390,) die Christen aller Judenschulden ledig sprach.[28] Den an Mainz zu gebenden Zins brachte der Rath im Jahre 1358 vom Bischofe Gerlach an sich;[29] das Bisthum machte noch öfters Ansprüche, die aber vergeblich blieben.

Die Anzahl der Juden musste zu Frankfurt, bei dem Wechsel von misshandelnder Duldung und mordender Verfolgung, in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein. Im Jahre 1417 waren nur noch zwei

---

22) Schudt, l. c., II. 133. — Band IV, zweiter Theil, 31 ff.

23) Schudt, II. 133. — Urkunde Adolf's von 1297, bei Würdtwein, Diplom. Mogunt., 73.

24) Schudt, locis cc.

25) Diarium Historicum, (von Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg?) p. 73. — Lersner, I. 556.

26) Diarium Historicum, 74. Lersner, l. c. — Im Jahre 1376 kaufte er noch irgend welche Rechte über die Juden. Lersner, I. 557.

27) Beispiele bei Schudt, II. 135 f. Lersner, I. 557 f. Orth, Anmerkungen, Fortsetzung I. 112.

28) Sebastian Franck, Kaiser- und Welthistorien, p. 387. — Fasti Limburgenses, 49. — Orth, Reichsmessen, 623. — Das Verfahren Kaiser Wenzel's war nicht ohne frühere Beispiele in Deutschland und anderwärts. Ludwig IX. von Frankreich verfügte etwas Aehnliches, (Erlass eines Drittels der Judenschulden,) im Jahre 1234. Andere Beispiele s. bei Hüllmann, l. c., II. 59 ff.

29) Lersner, I. 556, u. a. m. Welche Abgaben hingegen die Juden dem Rathe bezahlten, lese man bei Kirchner, im dritten Kapitel des siebenten Buches. — Trotz all dieser Käufe blieben benachbarten Edelherren noch eine Zeitlang mancherlei Rechte auf die Juden; auch hatten diese bis zu Ende des Reiches einige Steuern dem Kaiser zu entrichten. Schudt, l. c., II. 138.

Familien übrig; [30]) 1439 finden sich schon 6 Familien; [31]) 1495 aber 104 Köpfe. [32]) Im Jahre 1498, nach ihrer Vertreibung aus Nürnberg, wurde ihnen viel Zuwachs von dort; auch durften sie die Hauptsynagoge von Deutschland hierher verlegen. [33]) 1536 findet man 58 sogenannte Hausgesässe [34]) mit 250 Personen; 1611 bereits 398 Familien; [35]) 1613 schon 454 Familien, in 152 Häusern, über zweitausend Seelen. Dabei ist jedoch zu erinnern, dass, wegen Unmöglichkeit genauer Aufsicht und Zählung, (da viele zu Frankfurt unter ihren Religionsgenossen wohnten, ohne „stättig" zu sein,) die wirkliche Zahl immer etwas grösser zu rechnen ist.

Ursprünglich wohnten die Juden vermischt mit den andern Einwohnern, im ältesten Theile der Stadt, doch meist bei einander. [36]) Ein päbstlicher Befehl, [37]) lange unbefolgt, verdrängte sie endlich [38]) von der Nähe der Kirche [39]) in eine neu erbaute abgeschlossene Gasse. (1460 bis 1462.) Bis zum Zeitpunkte der Reformation wurde überhaupt das ihnen auferlegte Joch immer schwerer. Die Gesetze, denen man sie unterwarf, sind in einer „Judenstättigkeit" gesammelt; [40]) nach denselben durften sie weder Grundbesitz haben, noch den Acker bauen, noch ein Handwerk treiben, noch Waaren im Ausschnitt

---

30) Lersner, II. 808. — Schudt, IV. Theil II. 46, nennt hier das Jahr 1414, und fügt hinzu, 1416 seien 104 Köpfe zu Frankfurt gewesen.
31) Lersner, l. c.
32) Lersner, II. 815.
33) Ibid. I. 558. Schudt, I. 362 ff. Wagenseil, Commentatio de Civitate Norimb., cap. VI. 63.
34) Eingesessene Familien. Jeder Familie war ein Haus, oder ein Theil eines Hauses angewiesen, nach dessen Schildzeichen sie auch meist benannt wurde.
35) Schudt, IV. Theil II. 46, gibt 1611 hingegen 456 Familien an.
36) Lersner, I. 555. Orth, Anmerkungen, Fortsetzung I. 175. — Später wurde eine Mauer zur Abtrennung ihrer Häuser von den Christenwohnungen gebaut.
37) Nikolaus des Fünften.
38) Da Friedrich III. selbst einschritt.
39) Lersner, II. 809 ff.
40) Sie wurde zuerst während der Bürgerunruhen 1613 herausgegeben, 1616 aber in Vielem verändert. Diarium Historicum, 137. Schudt, II. 143. Man findet sie auch bei Senkenberg, Selecta, I. 649. — Kirchner, I. 451, setzt ihre wahrscheinliche Entstehung in's Jahr 1349; sie findet sich 1405 zuerst erwähnt.

verkaufen; sie sollten nichts anders, als Geld wechseln und ausleihen. So insgesammt auf Ein Wuchergeschäft angewiesen,[41] mussten sie freilich, mit und ohne Willen, Wucher üben,[42] und so zu dem Hasse, der ihnen solche Gesetze aufgebürdet,[43] neuen Hass über die Folgen dieser Gesetze veranlassen. Wenn die Feindschaft der Unterdrücker sich steigert; so ist sie um so grausamer, weil sie der innern menschlichen Rechtfertigung entbehrt. — Auf die unterscheidenden Merkzeichen an ihren Kleidern wurde streng gesehen;[44] ein Schandgemälde gegen Juden war öffentlich zu schauen.[45] Jedes Vergehen fand unerbittliche Strafe; jede Eitelkeit und Schwäche wurde als Vergehen geachtet, Neugier und Prachtliebe wie Diebstahl,[46] und die, (zwar seltene,) Unzucht wie Mordbrennerei gebüsst.[47] Der Hass der Bürger gegen die Juden wurde 1612 als mächtiger Hebel gebraucht, das noch ungewisse Volk zum völligen Aufstand gegen den Rath zu bringen.

Ueber die Verhältnisse der Juden unter sich ist nicht viel zu sagen. Ausser dem Rabbiner hatten sie ihre Vorsteher, die man in Frankfurt Baumeister nannte.[48] Eine eigene Gerichtsbarkeit zu üben, war ihnen

---

41) In den Unruhen des siebzehnten Jahrhunderts beklagten sich die Bürger sehr, dass Juden Handwerke trieben; es wurde ihnen auf's Strengste untersagt. — Vgl. Schudt, II. 169 ff.

42) Eine Kommission aus Juden und Christen suchte 1477 vergeblich, den Wucher zu beschränken. Verschiedene Rathsbefehle hierüber s. bei Lersner und Schudt. — Vergl. überhaupt den Judenspiegel von Vespasianus Rechtanus, (dem Frankfurter Syndikus J. B. Caesar.)

43) So galt durch das ganze siebenzehnte Jahrhundert noch die Ansicht, die Juden seien unbezweifelt nur da, ein lebendig Zeugniss des Fluches abzugeben, als Servi poenae. — Siehe die ganze Schrift der Bürgerschaft an die Subdelegirten der kaiserlichen Kommission, im Diarium historicum, 70 ff.

44) Judenstättigkeit, erster Abdruck von 1613, S. 9. — Schudt, II. 242 ff. — Basnage, histoire des Juifs, L. VII. Ch. XIII. p. 1733. — Hüllmann, l. c., II. 87.

45) Diefenbach, Judaeus conversus, p. 226. — Schudt, II. 256 ff.

46) Schudt, II. 320 f. Lersner, I. 441. 508.

47) Goldast, Reichssatzungen, I. 104 f. — Christlieb Wucherfeind, Judenspiess, p. 208.

48) Der Name Baumeister ist wohl von der Aufsicht beim Bau der neuen Judengasse herzuleiten. — Ueber die

untersagt,[49] ausser in Religions- und Ehesachen;[50] dennoch aber verwalteten sie, wenn es nur irgend anging, die Gerechtigkeit unter sich. Im Jahre 1603 hielten Abgeordnete aller deutschen Juden einen Versammlungstag zu Frankfurt, und stellten da ein Judenrecht auf, mit Gerichten und Appellationshöfen, so wie eine allgemeine Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten.[51] Dieses Beginnen veranlasste eine Untersuchung, vor der aber der Rath zu Frankfurt seine Juden zu schützen wusste.[52] — (1608.)

III. D. Besondere Verwaltungsangelegenheiten.

§. 31. *Eigenthum und Einkünfte der Stadt.*

Das Eigenthum des Palastes, von welchem der Boden der nachherigen Stadt sammt ihrem Gebiete nur einen geringen Theil ausmachte, war höchst bedeutend,[53] (§. 1.); aber als es von dem Kaiser nach und nach weggegeben wurde, (§. 4.), kam das Meiste an benachbarte Herrn, das Wenigste an die werdende Stadt, die man sich damals wohl noch nicht recht als ein Besonderes, von dem Palaste Getrenntes, dachte. So wie das erlangte bürgerliche Grundeigenthum da, wo vorher Alles dem Könige zustand, eine Gemeinde möglich machte,[54])

---

jüdische Verwaltung überhaupt, s. Schudt, Theil II. Buch VI. Cap. 9. Man muss bei Schudt selbst nachlesen, wie ängstlich er die Christen entschuldigt, dass sie überhaupt den Juden Vorsteher gestatteten.

49) Struben, rechtliche Bedenken, IV. Bedenken 123. — Dr. Müller, Judaïsmus, p. 1393. — Privilegia, 143. 167. — Lersner, I. 556. — S. überhaupt Michaëlis, mosaïsches Recht.

50) Kayser, de autonomia Judaeorum.

51) Diefenbach, Judaeus conversus, p. 195. — Diarium historicum, p. 103 f. — Kirchner, II. 337 ff.

52) Diarium historicum, an verschiedenen Stellen. — In den Jahren 1612 ff. beriefen sich die Bürger hierauf, und auf die daraus zu erweisende Obergewalt der Stadt über die Juden, als sie die Abschaffung der letzteren verlangten, der Rath aber dies unter dem Vorwande verweigerte, die Juden stünden unter kaiserlichem Schutze.

53) Fichard, Entstehung, 142 ff.

54) Schmidt, Geschichte der Deutschen, II. p. 428.

(§. 3.); eben so begann die Selbständigkeit und Selbstverwaltung dieser letzteren erst mit dem Augenblicke, wo das Gemeindewesen Einkünfte erlangte, die vom königlichen Einkommen getrennt waren. [55]) Das entgegengesetzte Interesse wies zuerst auf den Unterschied zwichen Palast und Stadt hin. (§. 16.)

Je mehr die Stadt zum Bewusstsein und zur Freiheit heranwuchs, um so mehr bestrebte sie sich, dem fremden Adel oder den Reichsständen, welche Trümmer des Palastvermögens innerhalb oder nächst der Stadt an sich gebracht, durch viele Opfer abzukaufen, was sie an Rechten oder Einkünften solcherweise besassen. [56]) Dies beförderte vorzüglich Ludwig der Baier, 1329, durch die Erlaubniss, verpfändete oder verkaufte Palastgüter und Gülten, (Grundzinse,) einzulösen, und die widerstrebenden Inhaber selbst mit Gewalt zur Annahme der Einlösung zu zwingen. [57]) Der drohenden Grundherrschaft des geistlichen Volkes beugte Karl IV. durch seinen Befehl vor, dass die Kirche alles ihr bisher von Bürgern vermachte Gut binnen eines Jahres wieder an Bürger zurück verkaufe. [58]) Endlich im Jahre 1416 war man so weit gelangt, dass ein kaiserliches Privileg vorschrieb, nur Einheimische sollten Grundbesitz in Frankfurt erwerben können. [59]) Nach wie vor erinnerte aber an den Ursprung der Stadt der an das Reichsoberhaupt zu zahlende Grundzins; bis derselbe endlich, (§. 6,) in eine feste Reichssteuer verwandelt wurde. [60])

Ein besonderes städtisches Einkommen bedurfte das werdende Frankfurt zuerst zur Bestreitung des Polizei- und Bauwesens; das Früheste, was man in dieser Hinsicht findet, ist ein Wegezoll, und eine königliche Ver-

---

55) Die Selbständigkeit Frankfurt's schreibt sich aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts her; aus derselben Zeit die ersten Urkunden, welche von städtischem Einkommen reden. — Schenkung König Heinrich's vom Jahre 1235, in den Privil., p. 3. — Der Wegezoll gehörte der Stadt vor 1228. Lersner, II. Buch II. p. 198.

56) Kirchner, I. 246. 421. Lersner hat eine Menge Beispiele dieser Art. (§. 17.)

57) Orth, Reichsmessen, p. 638. Diese Verfügung kann als eine Hauptgrundlage der frankfurtischen Freiheit betrachtet werden.

58) Privilegia, 192.

59) Ibid. 259. S. Anm. 191 zu §. 17.

60) Schon vor 1257. Privilegia, p. 6. Kirchner, II. 358.

willigung für den Brückenbau.[61] Die erste, den Bürgern persönlich auferlegte Steuer schreibt sich aus der Zeit des rheinischen Bundes her, 1256. (§§. 9. 18.) Später erlaubten manche Kaiser, besonders Ludwig der Baier[62] und Karl IV., neue Steuern auszuschreiben, und gesatteten Erhebung neuer Zölle.[63] Diese Einkünfte, nebst den von fremden Inhabern eingelösten Palastrechten, namentlich dem Ungeld,[64] bildeten, mit den in einzelnen Fällen von Kaiser und Reich neu verwilligten Erhebungen, besonders der Schatzung,[65] die Hülfsmittel des städtischen Gemeinwesens, die der Rath nicht eigenmächtig erweitern durfte. (§. 18.)

Die Zölle waren, obschon eins der wichtigsten Regalien, ebenfalls in die Hände vieler kleinen Herren aus der Nachbarschaft gekommen. Sie wurden nach und nach sämmtlich von der Stadt heimgekauft.[66] Die auf ähnliche Weise unter städtische Botmässigkeit gekommenen Juden hatten bedeutende Abgaben zu entrichten.[67] Auch die, zuerst von Ludwig verliehene, Münzgerechtigkeit[68] war nicht ohne Ertrag. — Das Rechnungsjahr begann mit dem Monate Mai.[69]

Trotz allem dem kann man den Zustand des öffentlichen Schatzes nie eigentlich blühend nennen. Bestän-

---

61) S. oben, Anmerkung 355. — Dann auch Brückengelder. Kirchner, I, 193. 422. Würdtwein, Diplom. Mogunt. p. 74.
62) Privilegia, p. 20 f.
63) Z. B. den Mainzoll im Jahre 1377. Privilegia, p. 193.
64) Abgabe von Lebensmitteln, Eingangssteuer. Der Namen Ungeld wurde dieser Abgabe vom Widerwillen des Volkes gegeben. Hüllmann, l. c., II. 119 ff. — Das Ungeld wurde dem Bisthum Mainz, dem es versetzt war, 1372 abgekauft. Orth, Reichsmessen, 218 ff. Kirchner, I. 328.
65) Die Schatzung oder Beed wurde, wie alle Abgaben, anfangs nur bei besonderen Bedürfnissen erhoben. Lersner, II. 87. — Später wurde besonders eine, wegen des Türkenkrieges auferlegte, und häufig wiederkehrende Schatzung dem Volke drückend. Kirchner, II. 281.
66) S. oben, Anmerkung 356. — Eine königliche Zollstätte wird schon vor dem Jahre 1073 erwähnt. Moritz, vom Ursprunge der Reichsstadt Worms, Urkundenbuch, p. 140.
67) Kirchner, I. 458.
68) Privilegia et Pacta, p. 30. 268.
69) S. oben, §. 19, Anmerkung 213. — Vergl. Ch. S. Müller, vollständige Sammlung der kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, Theil I. Resolutio VI. p. 91.

dige Befehdungen, vorzüglich die Folgen des Treffens bei Eschborn, (§§. 3. 39,) leerten die Kassen; die Belagerung des Jahres 1552, (§§. 10. 41,) kostete übermässige Summen: [70]) und als der Rath, in gieriger Hoffnung, sich in Bergwerksunternehmungen einliess, (§. 41,) wurde erst durch Anleihen, dann durch das Misslingen des Planes, die Bürgerschaft mit ungeheurer Schuldenlast gedrückt, deren beständiges Anschwellen bewies, was die Selbstsucht, die gewissenlose Verschleuderung, die schlechte Verwaltung kleiner Herrscher zu thun fähig ist. (§. 42.)

§. 32. *Messen.* — *Handel.*

Frankfurt ist durch den Handel gestiegen. Der Königssaal, die Furt, später die Brücke, veranlassten den Durchzug vieles Volkes. Ein Markt für die Bedürfnisse der zahlreichen Hofdiener, wie für den Verkauf der auf dem Königsgute und durch dessen Hörige erzeugten Gegenstände, mag schon in den ersten Zeiten des Palastes bestanden haben. [71]) Die jährliche Messe ward im Herbste gehalten; urkundlich erwähnt findet sie sich erst 1240, [72]) wo sie schon sehr besucht war, der Handel also schon in Blüthe gestanden haben muss. Dann zog die, im Jahre 1238 nach Frankfurt gebrachte, Hirnschale des heiligen Bartholomäus mit den gläubigen Verehrern eine immer wachsende Zahl Kaufleute zur Messe. [73]) Als aber der Flor des reichen Mainz zu welken begann, zumal im Kriege zwischen dieser Reichsstadt und dem Administrator Balduin, [74]) erhielt Frankfurt durch die Gunst Ludwig's [75]) eine neue Messe,

---

70) Lersner, II. 454. 502. — Kirchner, II. 205.
71) Kirchner, I. 59. Vor dem Jahre 1073 hatte Frankfurt schon Marktrecht. S. §. 31, Anmerkung 366.
72) In einem Briefe, worin Friedrich II. den Messfremden Schutz verheisst. Privilegia, 3.
73) Friess, vom Pfeifergericht, p. 35. Müller, historische Beschreibung des Bartholomäistiftes, p. 121. Lersner, I. Buch II. p. 105. — So erhielten auch andere Städte zahlreich besuchte Märkte, durch Verehrung von dort aufbewahrten Reliquien heiliger Personen und Gegenstände. Vergl. Hüllmann, l. c., I. 290 ff.
74) Gesta Balduini, Lib. III. cap. 7.
75) Privilegia, 18. Vergl. überhaupt Orth, von den Reichsmessen zu Frankfurt am Main, an verschiedenen Orten.

1330, alljährlich zur Fastenzeit.[76]) Seitdem war die Zunahme des Wohlstandes fortwährend und bedeutend. Die frühe Wichtigkeit des rheinischen Handels überhaupt bezeugt der versuchte Städtbund des Jahres 1247, (§. 9.); für Frankfurt's grossen Antheil an diesem Handel sprechen schon allein die von den ältesten Zeiten her bestehenden Zölle, (§. 31.); so wie das hohe Alter der einzelnen Handelsgesetze.[77]) Im Jahre 1354 waren die Gadenleute, (§. 25,) schon so mächtig, dass sie allein den gesammten Zünften sich gegenüberstellen konnten. (§. 38.) Aeneas Sylvius nennt bereits Frankfurt eine reiche Handelsstadt.[78]) Die meisten deutschen Handelsplätze hatten Höfe, (ummauerte Waarenniederlagen,) an diesem Mittelpunkte zwischen Süd- und Norddeutschland.[79]) Der Besitz der Messe veranlasste mancherlei, immer glücklich beendigte Streitigkeiten mit Nachbarstädten, namentlich Friedberg und Mainz,[80]) bei welchen Veranlassungen auch meistens die Zölle geregelt wurden. Von Messzöllen ganz frei waren 18 Städte.[81]) Nach der Weise der Mittelalters waren die Messen mit

---

76) Sie wurde nachher auf die Ostern verlegt.

77) Gesetze über Schuld und Zins finden sich schon im ältesten Statutenbuche. Eben so finden sich auch schon früh Münzverordnungen. Privilegia, 268. Orth, Reichsmessen, 327.

78) Aeneas Sylvius, Germania, cap. 25, (bei Schardius, Germania antiqua illustrata, I. p. 456.)

79) Augsburger, Nürnberger, Strassburger Hof, u. a. m.

80) Auch mit Köln, Nürnberg, Strassburg, Schlettstadt fanden Zwistigkeiten der Art statt. Senkenberg, Selecta, VI. 648. Orth, Reichsmessen, 15. 16. 18. 24. 565. u. a. a. O. — S. auch Privilegia, 18. 28.

81) Es waren: Aachen, Bamberg, Breslau, Eger, Friedberg, Gelnhausen, Hagenau, Heuge, (welches Kirchner mit Haina, oder, [wahrscheinlicher,] mit Hungen erklärt;) Köthen, (Kotten,) in Böhmen; Nürnberg, Oppenheim, Prag, Schlettstadt, Speier, Strassburg, Sulzbach in Baiern, Wetzlar, und, (am frühesten unter allen, nämlich seit 1073; s. die zu §. 31, Anmerkung 366, angeführte Stelle aus Moritz,) Worms. Ausserdem waren noch viele Stände und Klöster gefreit. — In diesen Städten waren meist auch die Frankfurter zollfrei; eigentlich hätten sie es überall im Reiche sein müssen, nach einem Privileg Ludwig's vom Jahre 1329, (Privilegia, 16,) das aber ausser Uebung kam, oder überhaupt nie Geltung erhielt.

vielen Freiheiten versehen;[82] die dahin ziehenden Gäste erhielten jede Art von Schutz.[83] Ein Geleite aus Söldnern der benachbarten Grundherren führte die Fremden bis auf's Stadtgebiet;[84] und das einkommende Geleitsgeld trug nicht wenig dazu bei, die Fürsten dem Bestehen der Frankfurter Messe geneigt zu machen.[85] Ihre höchste Blüthe fällt gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts; von da an nahmen sie ab, hauptsächlich durch das Entstehen neuer Messen an anderen Orten.[86]

Der Handel der Stadt, vorzüglich der Messen, umfasste, ausser allen Erzeugnissen des In- und Auslandes, besonders noch den Umsatz der Wechselbriefe,[87] und später den Buchhandel. Es wird berichtet, dass schon im Jahre 1246 Pabst Innocenz IV. dem Gegenkönige Heinrich Raspo von Thüringen einen Wechsel von 25,000 Mark Silbers auf Frankfurter Kaufleute übersandte;[88] welcher Umstand ausserordentlich für die

82) D. h., es war vieles sonst Ungebührliche gestattet. — Kirchner, I. 553.

83) S. u. A. die schon mehrerwähnte Verordnung Friedrich's II., Privilegia, 3.

84) Orth, Anmerkungen, Fortsetzung III, 159. Reichsmessen, 77 ff. 85. 121. 200.

85) Als ein Beispiel vom Flor der Messen wird angeführt, dass im Jahre 1374 blos aus Nürnberg über 500 Fussgänger und 250 Wagen nach Frankfurt zur Messe kamen. Orth, Reichsmessen, 92. — Hüllmann, l. c., I. 293. 394, ist also im Irrthum, wenn er behauptet, Frankfurt sei bis in's fünfzehnte Jahrhundert mehr durch Werkstätten des Kunstfleisses, als durch Messverkehr belebt gewesen.

86) Obschon Frankfurt das Privileg hatte, durch keine andere Messe beeinträchtigt zu werden. Privilegia, p. 20. S. auch Friess, vom Pfeifergericht, p. 90; woraus ersichtlich ist, dass dies Recht lange Zeit Anerkennung fand. — Uebrigens musste schon überhaupt der Messverkehr abnehmen, je mehr die Betriebsamkeit des Gewerbfleisses sich durch jede Ader des Landes ergoss. Völkerwanderungen zu einer grossen Messe sind in den Sitten und Bedürfnissen einer halben Barbarei.

87) Kirchner, II. 469. Orth, Reichsmessen, 677.

88) Nach dem, von Kirchner, I. 131, angeführten Chronicon Thuringense, bei Menke, Scriptores rerum Saxonicarum, III. 1291. — Kirchner, I. 241, setzt einige Zweifel in die Nachricht, die hingegen von Hüllmann, l. c., I. 440, als bestimmt angenommen wird.

frühe Bedeutsamkeit des Handelsplatzes sprechen würde. — Im Jahre 1585 wurde, um dem beständigen Schwanken des Geldwerthes ein Ende zu machen, eine feste Währung, die „Frankfurter Wechselzahlung“ [89]) aufgestellt, die, obwohl sie seitdem unnöthig geworden, sich noch bis heute erhalten hat. Für den Buchhandel war Frankfurt der erste und einzige Messplatz Deutschland's; bis die Eingriffe jesuitischer Censur, besonders unter Rudolf II., [90]) diesen Handelszweig zu lähmen begannen, und er sich zuletzt unter den mächtigeren Schutz Sachsens nach Leipzig flüchtete. (§. 28.)

Eins der Hauptgewichte in der Wagschale des Frankfurter Wohlstandes war von jeher die Einwanderung fremder Reichen aus den benachbarten Städten, später besonders aus Niederland und Frankreich. (§§. 5. 33.)

§. 63. *Kirche und Geistlichkeit.*

Dass es in einer Stadt von solcher Bedeutung nicht an mannichfaltigen Ausübern geistlicher Verrichtungen fehlte, lässt sich wohl denken. Ausser den drei Stiftern zu St. Bartholomäi, [91]) St. Leonhard [92]) und Unserer Lieben Frauen, [93]) siedelten sich daselbst an: Barfüsser, [94]) Antoniter, [95]) Dominikaner, (Mönche [96]) und Nonnen,)

---

89) Lersner, I. 443 f.

90) Guden, codex dipl., IV. 469. Kirchner, II. 293. 456 f.

91) Früher Salvatorsstift. Gründer waren Frau Ruklindis und König Ludwig der Deutsche, im Jahre 854. Müller, historische Beschreibung des Bartholomäistiftes. S. auch Hontheim, historia Trevirensis diplomatica, I. 218, und Kirchner, I. Anhang, p. 609.

92) Gestiftet 1317. Würdtwein, dioec. Mogunt., 684. Gebhard Florian, (Georg Fickwirth,) Chronik, p. 238.

93) Gestiftet 1326. Lersner, I. Buch II. 114.

94) Fratres minores. Seit 1230. Lersner, I. Buch II. 60. Ritter, evangelisches Denkmal, p. 105.

95) Seit 1236. Lersner, II. Buch II. 197. Sie gaben der Dönges- (Antonius-) Gasse den Namen.

96) „Prediger.“ Seit 1245. Kirchner, I. 228 f. Lersner, II. Buch II. 196. Die Nonnen wurden im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gestiftet. Kirchner, I. 232. Die Dominikanerinnen der Rosenberger Einigung wurden 1452 gestiftet. Lersner, II. Buch II. 199.

Karmeliter,[97] Kapuziner,[98] Reuerinnen,[99] Klarisserinnen,[400] Beckharden, Beguinen,[1] und die beiden geistlichen Ritterorden der Johanniter[2] und deutschen Herrn.[3] Ueberdem besassen auswärtige Klöster manche Güter, Höfe und Kapellen.[4] Eine mehr als genügende Anzahl von Kirchen gab Zeugniss von dem Einflusse der geistlichen Herrn.

Die frühste Kapelle zu Frankfurt war natürlich die Hauskapelle im königlichen Saal.[5] In dem Orte ward der Frömmigkeit anfangs auch nur eine kleine Kapelle erbaut, „zur heiligen Maria auf der Mauer,“[6] neben der nachher die Hauptkirche aufgeführt wurde. (§. 5.)

Frankfurt lag im Sprengel des Erzbischofes von Mainz, (§. 4), der die Einwohner der Stadt oft die Last seiner geistlichen Gerichtsbarkeit schwer fühlen liess, (§. 12). So wie überhaupt im spätern Mittelalter zwischen Priesterschaft und Stadtrath allenthalben offener Kampf entbrannt war,[7] weil aufstrebende und wachsende Macht

---

97) Auch „Frauenbrüder“ genannt. Seit 1246, (1260.) Lersner, I. Buch II. 122.

98) Seit 1723 im Karmeliterkloster. Lersner, II. Buch II. 197.

99) Nach 1142. Kirchner, I. 93. Lersner, II. Buch II. 78. In dies Kloster flüchtete Friedrich's II. Tochter Margaretha, die unglückliche Gemahlinn des Landgrafen Albert von Thüringen. Lersner, I. Buch II. 70. Kirchner, I. 230. (Sie wurden vom Volke „Weissfrauen“ genannt.)

400) Im Katharinenkloster; gestiftet 1345. Sie waren von demselben Orden, wie die Reuerinnen, standen aber unter den Deutschen Herrn.

1) Kirchner, I. 232 f.

2) Seit 1221. Lersner, I. Buch II. 100.

3) Vor 1293. Kirchner, I. 235.

4) Fichard, Entstehung, 52. Lersner, I. Buch II. p. 89. II. Buch II. 198. 202 &c.

5) Der St. Galler Mönch erzählt, de rebus gestis Caroli Magni, L. II., (bei Dufresne, Script. Franc., II. p. 128,) Karl der Grosse habe zu Frankfurt und Regensburg Bethäuser gebaut: oratoria admirabili opere construxit.

6) Kirchner, I. 224; an der Stelle, wo bald nachher die Michaeliskapelle stand, die als das älteste Gotteshaus in Frankfurt genannt wird. Lersner, II. Buch II. 198. — Beiläufig gesagt, beweist der Name der Kapelle, wie früh Frankfurt mit einer Mauer befestigt gewesen.

7) Kirchner, I. 295.

von beiden Seiten war;[8]) so auch in Frankfurt,[9]) und fort und fort bis zu den Zeiten der Reformation. Dazu kam noch im vierzehnten Jahrhundert das Unwesen der Geissler,[10]) und vielfältige Entzweiung der Mönche unter sich.[11])

Die Reformation gewann sich in Frankfurt sehr bald viele Anhänger.[12]) Schon im Jahre 1522 hielt Hartmann Ybach die erste lutherische Predigt daselbst:[13]) und von 1533 bis 1535 setzte sogar der Eifer des Volkes und des Predigers Melander die Einstellung des katholischen Gottesdienstes durch;[14]) ob zwar mit Widerstreben des Rathes, der auch 1548 das Interim Karl's V. annahm.[15]) Kaum indessen hatte die protestantische Lehre obgesiegt, als sie, die neu Eingebürgerte, andre Glaubensmeinungen schon als Fremdlinge und Feinde behandelte. Die eingewanderten Reformirten aus Niederland und England, (§. 5), wurden verfolgt,[16]) und zuletzt ihr Gottesdienst förmlich verboten;[17]) ein Beginnen, welches, zu spät bereut, die Auswanderung vieler Reformirten nach Hanau, und das nebenbuhlerische Aufblühen dieser Stadt zur Folge hatte.[18])

Seit der Reformation wurden die einzelnen Zweige der geistlichen Gerichtsbarkeit besondern städtischen Behörden übertragen.[19])

§. 34. *Armen- und Krankenanstalten. — Schulen.*

Mit den Stiftungen der Frömmigkeit waren in den frühen Zeiten immer Anstalten zur Pflege des kranken

---

8) Die Privilegien, deren sich die Geistlichkeit anmasste, als: Asylrecht, Gerichtsbarkeit, freie Weinwirthschaft (!) u. a., dann die bischöflichen Bestrebungen nach Oberherrschaft, waren überall Ursachen.
9) Besonders unter Ludwig dem Baiern. Kirchner, I. 309 ff. 414. 511. 520.
10) Wurstisen, l. c., 171. Florian, 285. Kirchner, I. 509.
11) Zur Zeit Ludwig's und später.
12) Besonders unter den Zünften, welche sie auch durchsetzten. (§. 29.)
13) Abr. Scultetus, Annales evangel., 121.
14) Lersner, I. Buch II. 21.
15) Kirchner, II. 153 ff.
16) Lersner, I. Buch II. 28 ff. II. Buch II. 80 ff.
17) In den Jahren 1596 und 1608. — Ibid.
18) Kirchner, II. 325 ff.
19) Ibid. II. 399.

Körpers, wie zur Heranbildung des jugendlichen Geistes verbunden. Es bestanden von den ältesten Tagen Frankfurt's her mancherlei Hospitäler und Siechhäuser, die der geistlichen Sorgfalt anvertraut waren; so auch Verpflegungs- und Armenanstalten. [20]) Nach der Reformation wurden diese sämmtlich der katholischen Priesterschaft entzogen, und unter städtische Verwaltung gestellt.

Von den Schulen war die älteste, die vielleicht bis zur Entstehung des Saales hinaufreicht, die Stiftschule am Dom; [21]) dann sind zunächst zu nennen die beiden andern Stifter zu St. Leonhard und Unserer Lieben Frauen. [22]) — Nach der Religionserneuung wurde, seit dem Jahre 1519, mit den Einkünften des Barfüsserklosters eine Schule gegründet, [23]) aus welcher das jetzige Gymnasium hervorgegangen ist.

§. 35. *Stadtgebiet.*

Das bedeutende Grundgebiet des Palastes und dessen Zersplitterung ist erwähnt worden, (§§. 1. 4. 31.) Im eilften Jahrhundert wurde, aus neunzehn der zu Dörfern gewordenen Meierhöfe des Palastes, [24]) die

---

20) Hospital zum heiligen Geist, vor dem Jahre 1283. Lersner, I. Buch ll. 45. Almosenkasten seit 1428. Ibid. 29. Ausser diesen beiden Hauptstiftungen gab es viele anderen, die später grossentheils zu jenen gezogen wurden. Lersner, I. Buch ll. 56 ff. ll. Buch ll. 31 ff.

21) D. i. zu St. Bartholomäi. — S. Kirchner, I. 563 ff.

22) Ibid. — Einer Frohnleichnamsprozession folgten, im Jahre 1482, 136 Domschüler, 101 von der Schule zu Unserer Lieben Frauen, 81 von der zu St. Leonhard: — eine sehr, fast zu sehr bedeutende Anzahl von Besuchern gelehrter Schulen, in einer Stadt, die nicht viel über 20,000 Seelen zählte.

23) Eine von Nesen, (aus Nastetten,) geführte lateinische Schule wurde allmählig immer mehr von der Stadt unterstützt; bis sich auf solche Weise zuletzt ein städtisches Gymnasium daraus bildete.

24) Privilegia, 342 ff. — Es waren: Bergen, Berkersheim, Bischofsheim, Bockenheim, Bornheim, Breungesheim, Enkheim, Eschersheim, Fechenheim, Ginheim, Griesheim, Grünau, Hausen, Massenheim, Nidda, Oberrad, Offenbach, Seckbach, Vilbel. (Statt der beiden Dörfer Eschersheim und Ginheim, nennt die „geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau-Münzenberg," p. 14, die Dörfer Eckenheim und Praunheim.) Hauptort der Grafschaft war Bergen.

Grafschaft Bornheimerberg gebildet, welche bereits im dreizehnten Jahrhundert, wenn nicht früher, an den Herrn von Hanau versetzt wurde; [25]) der Stadt blieb aus der Erbschaft des Palastes fast nur die Befugniss, das Gericht der Grafschaft mit einem obersten Richter zu besetzen. [26]) Vergebens waren die kaiserlichen Ermächtigungen zur Einlösung, [27]) welche die Stadt von Hanau nicht erzwingen konnte; und endlich erhielt Frankfurt nur die drei Dörfer Hausen, Bornheim und Oberrad. [28]) Ausserdem wurden, früher und später, Bonames, Niedererlenbach, Dürkelweil und Antheile an Niederrad und Niederursel erworben. [29])

Die Bauern der städtischen Dörfer befanden sich in einem leibeigenen Zustande, der immerhin dem der Adelsuntergebenen bei weitem vorzuziehen war, [30]) und später, wie überall, nur noch in dinglichen und persönlichen Frohnden Ueberreste liess. Schultheissen und Schöffen besorgten die niedere Verwaltung und niedre Polizei. [31]) Amtleute, früherhin aus dem benachbarten Adel genommen, hatten die Verpflichtung, die Dörfer zu schützen, zu verwalten, Recht zu sprechen. [32]) An die Stelle der Amtleute traten nachher Landverweser. [33]) — Von den Fehden vor und nach den Tagen des Faustrechts waren die Landbewohner stets am meisten geplagt, und bedurften darum beständigen Schutzes.

Ausser diesem Gebiete besass die Stadt vorübergehend mancherlei Pfandrechte auf Dörfer, Schlösser, Theile von ehemaligen Palastverwaltungen, u. a. m. [34])

Die beiden Reichsdörfer Sulzbach und Soden standen seit dem Jahr 1285 im Schutze Frankfurt's; [35]) ein

---

25) Fichard, Entstehung, 337 ff.
26) Privilegia, 281. 286. Guden, Cod. diplom., V. 1001.
27) Orth, Rechtshändel, II. 425.
28) Privilegia, 342.
29) Lersner, I. 469 ff. II. 589 ff.
30) Kirchner, I. 480 f. S. auch das Landrecht vom Jahre 1303, bei Guden, l. c., V. 1001.
31) Sie sassen auch zu Gericht. Die neunzehn Dorfschultheissen waren Beisitzer des Gerichtes der Grafschaft Bornheimerberg. Kirchner, I. 501.
32) Lersner, I. 470 ff. II. 669.
33) Kirchner, II. 387.
34) Ibid. I. 476. Fichard, Entstehung, 144, u. a. a. O. Lersner, I. 464 ff. II. 641 ff.
35) Lersner, I. 462. II. 614.

Verhältniss, das öfters erneuert,[36]) endlich zur, (vielbestrittenen,) Unterthanschaft der beiden Dörfer wurde.[37])

IV. Geschichtlich denkwürdige Zeitpunkte.

§. 36. *Uebersicht.*

Für die Verfassung Frankfurt's bilden die Jahre 1219, 1266, 1355, 1390, 1525, eine fortlaufende Entwicklungsreihe, die im Jahre 1612 ihren Schluss findet; bis später die Begebenheiten der Jahre 1725 und ff. da wieder anknüpften, wo man 1616 stehen geblieben. — Im Allgemeinen aber sind als bemerkenswerthe Zeitpunkte in der frankfurtischen Geschichte zu nennen:

793. Wahrscheinliche Erbauung des Schlosses Karl's. (§. 1.)
822. Saal Ludwig's I. Erweiterung der Stadt. (§§. 1. 4.)
854. Gründung des Domstiftes. (§. 33.)
1219. Abschaffung der Vogtei. (§. 6.)
1232. Befreiung vom Ehezwang. (§. 6.)
1240. Erste Judenschlacht. (§§. 30. 37.)
1247. Rheinischer Bund. (§. 12.)
1266. Handwerker im Stadtrathe. (§§. 17. 28. 29.)
1297. Erste Abfassung des Stadtrechtes, (§. 12.)
1318. Abfassung des Stadtfriedens. (§. 12.)
1333. Dritte Erweiterung der Stadt. (§. 5.)
1349. Zweite Judenschlacht. (§§. 30. 37.)
— (Häufige innere Unruhen.) — [§. 9.]
1355. Zunftunruhen (§§. 17. 28. 29. 38.)
1372. Die Schultheissenstelle dem Rathe zugeeignet. (§. 15.)
1380. Belagerung durch den Löwenbund. (§. 9.)
1389. Treffen bei Eschborn. (§. 9.)
1390. Vermehrung des Rathes. (§§. 17. 29. 39.)
(Römisches Recht in Frankfurt.) — [§. 13.]
1415. Neues Rathhaus, „der Römer.“ (§. 5.)
1415 bis **1511.** Domthurm. (§. 5.)

---

36) Ibid. II. 615 f. Moritz, Staatsverfassung von Frankfurt, I. 266.
37) Lersner, II. 615.

1429. Aufhören der Landvogtei. (§. 7.)
1509. Erste Stadtrechtsreformation. (§. 12.)
1519. Kirchenreformation in Frankfurt. (§. 34.)
1525. Zunftunruhen wegen der 46 Artikel. (§§. 29.* 40.)
1536. Zutritt zum Schmalkaldischen Bunde. (§. 10.)
1552. Belagerung durch Moritz von Sachsen u. A. (§. 10.)
1558. Der Seigerhandel. (§§. 31. 41.)
1572. Zweite Stadtrechtsreformation. (§. 13.)
1612. Bürgerunruhen. Bürgervertrag. (Fettmilch.)
1725. Neue Ausbildung der Bürgerrechte. (Rücker.)
1806. Verlust der Selbständigkeit.
1814. Wiedererlangung der Selbständigkeit.

Einzelnes.

§. 37. *Die zwei Judenschlachten. (1240. 1349.)*

Ein Jude wollte zum Christenthum übergehen; seine Verwandten wollten ihn daran hindern. Darauf entstand ein Auflauf unter dem Volke; es kam zum Mord. Gegen 180 Juden, viele Christen fielen. — So wird berichtet. — Die Juden sollen selbst ihre Häuser angezündet haben; der grösste Theil der Stadt verbrannte mit. [38]) So soll 1240 geschehen sein. Sicher ist unr der Mord und Brand. — Im Gedränge feindlicher Zeiten, 1246, ertheilte König Konrad, des Kaisers Sohn, seine Verzeihung dafür. [39])

Das vierzehnte Jahrhundert, überall den Juden verderbenbringend, war es ihnen auch in Frankfurt. Die Beschuldigung des Brunnenvergiftens veranlasste im Elsass Judenschlächtereien im grossartigsten Massstabe, und wanderte mit gleicher Wirkung durch ganz Deutschland. [40]) Die Flagellanten, (§. 33,) kamen nach Frankfurt, und griffen, wie überall, die Juden mit Gewalt an, dass ein blutiger Kampf entstand; dann, sie desto sichrer zu verderben, legten die Geissler Feuer an, und gaben den Juden die Schuld. Alle Juden, soviel man deren

---

38) Additiones ad Lambertum Schafnaburgensem, 267. — Lersner, I. 554 f. — Schudt, II. 40. IV. Fortsetzung I. 46. — Gebhard Florian, 28. 203.

39) Privilegia, 4.

40) Schudt, I. 454 ff., an unzähligen Stellen.

habhaft wurde, fielen durch Schwert oder Feuer. [41]) Der grösste Theil der Stadt aber wurde mit verzehrt.

§. 38. *Zunftunruhen.* (1355 bis 1366.)

Seit dem, 1266 erfolgten, Eintritt der Mitglieder von neun Zünften in den Rath, (§§. 17. 28. 29,) hatte hundert Jahre hindurch mit dem zunehmenden Wohlstand sich auch Stolz und Selbstgefühl, aber nicht Ansehen und Macht der Handel- und Gewerbtreibenden gesteigert. Das vierzehnte Jahrhundert war überhaupt die Zeit der reichsstädtischen Kämpfe aufstrebender Zünfte gegen die Stadträthe. [42]) Die Zahl der Zünfte war um fünf gewachsen. (§. 28.) Die Sucht nach Vergrösserung und materiellen Vortheilen, welcher der Rath entgegenstand, [43]) veranlasste unruhige Bewegungen, dann ernstlichere Bestrebungen.

---

41) Kirchner, I. 438. Lersner, I. 555 ff. Senkenberg, Selecta, I. 7.

42) Das früheste Beispiel im deutsch-italischen Reiche ist der Kampf der Bürger gegen die Geschlechter in Mailand, seit 1041. Aehnliche fanden Statt: zu Brignolle, 1222; Bologna, 1228, 1334; Tarascon, 1233; Genua, seit 1257, 1270, 1339; Worms, 1300, wenn nicht früher; Speier, 1304, 1327; Reggio, 1306; Modena, 1306; Mainz, 1332; Strassburg, 1332. — Ungefähr gleichzeitig mit den Zunftunruhen in Frankfurt erfolgten solche Kämpfe, überall nicht ohne Erfolg: zu Basel, zwischen 1323 und 1354; Siena, wo, nachdem der Mittelstand 1283 die früherhin unter alle gleich vertheilte Herrschaft an sich gerissen hatte, 1355 der obere und untere Stand zur gemeinschaftlichen Herrschaft gelangte; Regensburg, 1356, (nach Hüllmann, l. c., III. 551;) Augsburg, 1368; Aachen, 1368, 1428, 1437, 1450; Florenz, wo, nachdem schon früher 1250 und 1282 Obmacht der Zünfte gewesen, im sechsten Jahrzehent des vierzehnten Jahrhunderts die mittleren und unteren Stände zur Herrschaft gelangten; Konstanz, 1370. (Auch in dieser Stadt mussten, wie zu Frankfurt, nach beendeten Unruhen die Bürger an den Kaiser Strafgeld erlegen, 9000 Goldgulden; so auch nach dem spätern Aufstand, im Jahre 1429, gar 28,000 Goldgulden. — Früher war schon 1342 ein Aufstand der Zünfte erfolgt.) Dann Nürnberg, 1378; Löwen, 1378; Köln, 1396; (Unruhen hatten daselbst schon seit 1330 Statt.) — S. überhaupt Hüllmann, l. c., III. 354 ff. bis zu Ende des Bandes.

43) Z. B. im Jahre 1352. S. Fichard, Entstehung, p. 207. Senkenberg, Selecta, VI. 14 ff.

Im Jahre 1355 verlangten die vierzehn Zünfte vom Rathe, dass ihre herkömmlichen Rechte zum schriftlich anerkannten Gesetze erhoben würden;[44] dabei erklärten sie klüglich, nur in Gesammtheit aller vierzehn verhandeln zu wollen. Als der Rath, — welcher die, in Hoffnung auf Handelsvortheile angebotene, eigennützige Hülfe der Gadenleute, (§§. 25. 32,) ausgeschlagen hatte, — der Forderung entsprechen musste, verbanden sich Zünftige und Gadenleute, und verlangten im Verein die Zulassung von acht durch sie und aus ihnen Gewählten in den Rath, um die Geschäfte und Gelder der Stadt zu beaufsichtigen. Vergeblich suchte der Rath Aufschub bis zur Rückkehr des damals in Italien befindlichen Kaisers Karl des Vierten.[45] Der wetterauische Landvogt, Ulrich III. von Hanau,[46] ein selbstsüchtiger Gönner der Zünfte,[47] vermittelte 1358 zwischen Rath und Zünften die „Rachtung,"[48] eine Bestätigung des seit einem Jahr Ertrotzten.[49] Jährlich sollten Zünfte und Gemeinde zusammen Zwölf wählen, der Rath daraus sechs Beisitzer auf ein Jahr ernennen; Bürgermeister sollten auch aus den Handwerkern gewählt werden;[50] den Schöffen blieb das Recht,

---

44) S. den Bericht des Rathes an den Kaiser, bei Fichard, Archiv, I. 227 f.: „dass wir sie handhaben sollten bei solchen Gewohnheiten, als sie von Alters hergebracht haben."

45) Es ist merkwürdig, dass gerade Karl's Ankunft in Italien, (1355,) ebenfalls dem Handwerkerstand in Siena die Herrschaft gab. (S. oben, Anmerkung 442.) Sollte es vielleicht mit zur Erklärung des in Frankfurt Vorgegangenen und später Bestätigten dienen, dass damals Karl in Italien eine ähnliche Verfahrungsweise beobachtete?

46) Landvogt seit 1349. Bernhard, wetterauische Alterthümer, 267. Auch die Schultheissenstelle zu Frankfurt, d. h. das Recht ihrer Besetzung, war ihm verpfändet. Ibid. 273. Vergl. §. 15. Anmerkung 168.

47) Der innere Zwiespalt in der Stadt konnte den Erfolg haben, dass der Besitz der Grafschaft Bornheimerberg ihm unangetastet blieb. Fichard, Entstehung, 338. Auch scheint er Absichten auf völligen Besitz der Stadt gehabt zu haben. Fichard, l. c., 233. 254.

48) Lersner, II. 234.

49) Fichard, l. c., 227.

50) Lersner, l. c. Während der ganzen Dauer dieser Unruhen war, von 1357 an, eine Bürgermeisterstelle immer mit Zünftigen besetzt. Lersner, I. 269 f. Vergl. §. 29, Anmerkung 312: „als es von Alters herkommen ist."

sich selbst durch Wahl zu ergänzen.[51] Der Landvogt, nun durch der Zünfte Ergebenheit beinahe Herr der Stadt, erlangte 1359 auch noch die kaiserliche Vollmacht zur beständigen Ernennung zu sechs Schöffenstellen, worunter drei mit Handwerkern zu besetzen;[52] so wie auch auf die Besetzung aller andern Rathsstellen sein Einfluss übermässig wurde.[53] Als Irrungen zwischen den Zünften und dem Rest der Gemeinde über die Wahl der Zwölf entstanden, verfügte der Kaiser, dass jeder Theil drei jährliche Beisitzer in den Rath ernennen sollte; so verlor denn der Rath auch noch das Recht, unter einer Doppelzahl Vorgeschlagener auszuwählen.

Bis hierher war die Volkspartei von Sieg zu Sieg hinaufgeeilt; aber sie überschritt nun ihr Ziel, und stürzte tiefer, als sie früher gestanden.

Die Zünfte hatten Verbündnisse unter sich geschlossen.[54] Karl IV., fein und schlau, erlaubte den Altbürgern, auch ihre Trinkstuben in politische Gesellschaften umzuformen;[55] wahrscheinlich auf Antrieb Siegfried's von Marburg, der auch durch einen Befehl des Kaisers[56] in den Schöffenstuhl eingesetzt wurde. (1362.) Bald brach gegen dies Haupt der Altbürger die Feindschaft des Volkes gewaltsam aus; er floh mit mehren andern Rathsgliedern an den kaiserlichen Hof nach Prag. (1364.) Einige Altbürger, namentlich Hein-

---

51) Das häufige Unterlassen dieser Ergänzung, (§. 11,) wovon Fichard, l. c., 211, Gründe angibt, (Kirchner's Gründe hierzu sind anderer Art; da er meint, es sei geschehen, um die Sporteln in weniger Theile zu zersplittern;) war eine Mitursache der Unruhen gewesen. S. den oben erwähnten Bericht.

52) Es waren aber damals nur zwei Schöffenstellen offen, zu welchen er Johann Forstmeister und Heinrich Im Saal ernannte, (Fichard, l. c., 251,) beide aus den Altbürgern. Die Handwerker erhielten also nur das Recht auf die Stellen, doch nie den Besitz. Ibid. 236.

53) (Thomas,) der adeligen Gesellschaft Altlimburg angesprochenes Recht &c., p. 25.

54) Lersner, II. 234.

55) Glafey, anecdota historiam et jus publicum illustrantia, p. 63. — Fichard, l. c., 247, will hierin nur eine *Anerkennung* von bereits bestehenden Verbindungen finden; was zuletzt auf eins hinauskömmt.

56) Glafey, l. c., 441.

rich Im Saal, des Landvogts Unterschultheiss, [57]) standen mit an der Spitze des Volkes. Unter beständigen, nicht genau bekannten Unruhen zeigt sich nun die Einführung einer neuen Verfassung mit drei Bürgermeistern. [58])

Jetzt beauftragte der Kaiser den Erzbischof Gerlach von Mainz, kräftig einzuschreiten; [59]) dem Landvogt befahl er, den Heinrich Im Saal abzusetzen, und Siegfried zum Schultheissen zu ernennen. [60]) Der Erzbischof hielt Gericht in Frankfurt; und da die vorgeladenen Häupter der Bürger entflohen, wurden sie geächtet. [61]) Achttausend Goldgulden Strafe wurden von ihren Gütern entrichtet. Die alte Verfassung wurde wieder eingeführt; [62]) Schöffen und Rath erhielten von Neuem das Recht der Selbstwahl. [63]) Die Bündnisse der Zünfte mit einander wurden untersagt; die Zünfte erhielten von nun an ihre Handwerksordnungen vom Rathe, [64]) und mussten ihm schwören, so oft er es be-

---

57) Ferner ein Herbart von Schweinheim. Senkenberg, Selecta, VI. 595. — Heinrich Im Saal stand in Feindschaft mit Siegfried. Dieser letztere hatte, (Fichard, l. c., 238,) in die Familie Knoblauch geheirathet, welche den Saal als Reichslehen besass. Heinrich Im Saal, (Orth, Anmerkungen, Fortsetzung IV. 214,) wie der Namen andeutet, (sein eigentlicher Familienname war Spangenberg,) besass entweder einen Theil des Saals, oder machte Ansprüche auf das Ganze; er war also der Familie Knoblauch feind. Diese letzte Familie war überdies auch dem Landvogt verhasst. Fichard, l. c., 229.

58) Lersner, I. 270. Fichard, l. c., 258, Anmerkung 83.

59) Olenschläger, Erläuterung der güldenen Bulle, Urkundenbuch, p. 141.

60) Kirchner, I. 631.

61) Senkenberg, Selecta, VI. 595. Es ist zu bemerken, dass wir die ganze Geschichte dieser Zeit nur aus Nachrichten der Gegner des Volkes kennen. Obendrein werden diese Nachrichten noch von Fichard im feindlichsten Sinn gegen das Volk kommentirt. So preist er lächerlicher Weise, (Entstehung, 272 f.,) das Verfahren des Erzbischofs, — der doch augenscheinlich nicht, zu richten, sondern eine Partei zu unterdrücken, gesendet war, — und nimmt die Flucht der Bürgeranführer für einen Beweis ihrer Schuld; wobei er ganz unerwähnt lässt, dass der Erzbischof im Voraus erklärte, „er wolle ihnen an Leib und Gut.“ Senkenberg, Selecta, VI. 56.

62) Olenschläger, l. c. 143.

63) Privilegia, 164. 173.

64) Ibid. 182. (Im Jahre 1368.)

gehrte.[65] Die altbürgerlichen Gesellschaften aber begründeten ihre Macht immer fester durch das, was den Zünften von nun an untersagt war.

§. 39. *Rath der Dreiundsechzig.* (1390 bis 1408.)

In dem unglücklichen Treffen gegen die Ritter von Kronberg war eine grosse Anzahl Frankfurter in Gefangenschaft gerathen. (§. 9.) Um die Bürger zur Bezahlung des Lösegeldes williger zu machen, nahm der Rath zweiundzwanzig aus der Gemeinde und den Zünften mit zur Berathung hierüber.[66] Im Jahre 1390 wurden die Zweiundzwanzig dem Rathe für beständig beigeordnet; was König Wenzel bestätigte.[67] Von dem so vermehrten Rathe war alle Jahr ein Drittel im Amte.

Damals gerieth Alles in Frankfurt in Unordnung, ein Bild im Kleinen des ganzen Reichs: die Altbürger unter sich, Rath, Geistlichkeit, Gemeinde, Zünfte; Alles war im Zwiespalt.[68] Manchmal wurden Verträge zwischen den Streitenden geschlossen; so im Jahre 1396,[69] wo vermuthlich die, von 1397 bis 1408 geltende Zahl der Bürgermeister, (drei,) verabredet wurde.[70] Die widersprechendsten Verordnungen des Königs fuhren dann und wann plump und ungeschickt dazwischen.

Endlich brachte Ruprecht von der Pfalz einige Ordnung und Ruhe, (1400.) Bald verfügte er auch, auf Verlangen des Raths, (d. i. der Altbürger,) dass die Zahl der Rathsglieder von nun an wieder auf dreiundvierzig beschränkt bleiben solle.[71]

§. 40. *Aufstand für die sechsundvierzig Artikel.* (1525.)

Der Bauernkrieg, ein Ausbruch des erwachenden Selbstgefühles der misshandeltsten Klasse, erregte bei den Bürgern vieler Städte Lust zu ähnlichem Streben. So

---

65) Ibid. 165. 253.
66) Lersner, II. 337.
67) Privilegia, 208.
68) Fichard, l. c. 311 ff.
69) Privilegia, 221.
70) Wovon einer aus der nicht zu den Altbürgern gehörenden Gemeinde, oder den Zünften. Lersner, I. 270.
71) Privilegia, 255.

auch in Frankfurt. [72]) — Am 17ten April 1525 versammelten sich die Bürger auf einem Kirchhofe, [73]) und liessen Beschwerden hören über Religionsdruck, Abgaben, und schlechte Sitten der katholischen Geistlichkeit. Zwei Tage darauf wurde durch ein ausgestreutes Gerücht von Truppenwerbungen des Raths eine neue Versammlung bewirkt, [74]) und ein Ausschuss von 58 Personen ernannt, dessen Haupt der Schuhmacher Hans von Siegen war, welcher letztere aber insgeheim vom Doktor Gerhard Westerburg geleitet wurde. Der Ausschuss entwarf sechsundvierzig Artikel, welche der Rath annehmen musste. [75]) Ihr Inhalt ist: Abstellung von Beschwerden über die katholische Geistlichkeit, [76]) und ihre und der Bürger Sitten; [77]) Minderung von Abgaben; [78]) Verbesserungen im Gerichts- und Verwaltungswesen; [79]) Theilnahme der Gemeinde an der Abgabenverwilligung; [80]) Mitberechtigung der Bürger [81]) am öffentlichen Eigenthum, (als Waldung u. dergl.;) Abstellung der Verwandtschaften im Rathe; [82]) Ablösung von Zinsen und Gülten; [83]) Freigebung des Kornhandels; [84]) Verbot des Wuchers; [85]) auch sollen die Zünfte selbst Macht haben, die an sie gerichteten Briefe zu eröffnen, [86]) und der Rath die Zunftartikel nicht mehr ohne Einwilligung der Zünfte mehren und mindern dürfen. [87]) —

72) S. überhaupt Kirchner, II. 25 ff., über den ganzen Aufruhr.
73) Zu St. Peter.
74) Auf dem Rossmarkt.
75) Jedoch that er es nur mit dem hinterlistigen Beisatz: „sofern sie mit Gott und Ehre zu halten möglich;“ welche Worte aber in dem gleichzeitigen Abdruck weggelassen wurden. Kirchner, II. 519.
76) Artikel 1. 3. 4. 5. 13. 14. 41. 43. 44.
77) Artikel 2. 35.
78) Artikel 7. 8. 9. 10. 15. 16. 21. 22. 26. 28. 29. 37. 38. 42.
79) Artikel 10. 24. 27. 30. 32. 33.
80) Artikel 40.
81) Artikel 17. 18. 19. 20. 23.
82) Artikel 36.
83) Alle Gülten, worüber keine schriftliche Urkunde vorhanden, sollten weder bezahlt, noch abgelöst werden. Artikel 6. 11.
84) Artikel 7.
85) Namentlich der Juden. Artikel 12. 25.
86) Seit 1366 wurden solche Briefe immer uneröffnet dem Bürgermeister übergeben. — Artikel 34.
87) Artikel 39. — Auch sonstige Zunftverhältnisse werden geordnet. Artikel 31.— Die Artikel wurden überall im Reiche

Wenige Tage darauf ernannte der Ausschuss zehn aus seiner Mitte, die Sache ferner zu leiten; und so lange die Siege der süddeutschen Bauern währten, musste der Rath immer neuen Forderungen nachgeben. [88]) Endlich befahl der Rath die Entfernung des heimlichen Rathgebers der Bürger, des Doktors Westerburg, und setzte sie auch durch; denn bereits begannen die Niederlagen der Bauern. Viele derselben flüchteten nach Frankfurt, und veranlassten dadurch eine Unterhandlung mit den obsiegenden Fürsten, welche denn auch, augenscheinlich auf Betreiben des Rathes, [89]) die Abschaffung der Artikel verlangten und erhielten. [90]) Den Bürgern wurde nur persönliche Straflosigkeit und eine unbedeutende Abgabenverminderung bewilligt; der Rath aber warb viele Söldner, um sich besser bei Recht und Unrecht erhalten zu können.

Alles trat in den alten Stand zurück. Das Ganze hatte wenig über zwei Monate gedauert.

§. 41. *Der Seigerhandel.* (1568 bis 1587.)

Zu den Unruhen des Jahres 1525, noch mehr zu denen der Jahre 1612 ff., trug nicht wenig der Abgabendruck bei, der im sechszehnten Jahrhundert auf den Bürgern lastete, und besonders in Folge einer missrathenen Handelsunternehmung des Rathes immer zunahm. (§. 31.) Die Belagerung des Jahres 1552, (§. 10.) hatte die Stadt in grosse Schulden geworfen. [91]) Da schlug der Schöffe Klaus Bromm dem Rathe ein Geschäft vor, mit dessen Gewinn Alles zu bezahlen sein würde; nämlich den Grafen von Mansfeld grosse Summen vorzustrecken, zur Bearbeitung von Kupferbergwerken, die bei anhaltendem Betrieb den reichsten Ertrag liefern

---

umhergesendet, und dienten bei ähnlichen Vorgängen in andern Städten zum Muster. Kirchner, II. 33.

88) Die neuen Forderungen betrafen Zinse und Gülten, und die Aufhebung der Klöster.

89) Vergl. Kirchner, II. 146, die Drohung: „Wohl möchte dergleichen, sollten die neuen Artikel ihre Kraft behalten, künftig geschehen.“

90) Am 28ten Juni.

91) Sie kostete, nach der Berechnung bei Lersner, II. 453 f., nebst den Ausgaben in den vorhergehenden Kriegsjahren, 672,840 Gulden. Welch ungeheure Summe für jene Zeit!

sollten. Der Plan wurde angenommen, doch vor der Bürgerschaft sorgfältig geheim gehalten. Hundertsechszigtausend Goldgulden, die man selbst erst entlehnen musste, wurden so verwendet. Bald aber wurde die Täuschung klar. Da trat man die Schuldforderung, zwar mit Verlust, an das Handelshaus „Gebrüder Mannlichen“ in Augsburg ab; doch bald zahlten auch diese nicht. 92) Daraus entstanden Prozesse ohne Zahl; und deren Kosten, und die Zinsen der entlehnten Gelder, und schlechte Verwaltung, brachten bis zum Jahre 1612 die Schuld, die anfangs keine zwei Tonnen Goldes betrug, auf 34 ½ Tonnen Goldes. 93)

Geringe Hülfe war es dafür, dass Bromm zuletzt aus Frankfurt weichen musste, 94) und seine Kinder im Jahre 1587 sein Vermögen der Stadt abtraten; 95) eine verhältnissmässig höchst unbedeutende Entschädigung.

V. Schluss.

§. 42. *Rückblick.*

Der Kampf der Bürger gegen den Rath, oder vielmehr gegen die Altbürger, welcher in den Jahren 1612 bis 1614 geführt, dann einen grossen Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch wieder aufgenommen und zu glücklichem Ende gebracht wurde, war nicht zufällig oder grundlos entstanden; tief und lang gefühlte, übermässige Gebrechen hatten ihn seit lange her unvermeidlich gemacht. Die Regierung verschlechterte sich das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch immer mehr. 96) Die Geschlechter betrachteten sich als erb-

---

92) Kirchner, II. 231 ff.

93) S. den „Bericht der Achtzehner wegen etlicher vornehmen Punkte der bürgerlichen Strittigkeit,“ vom Jahre 1615, (im Manuscript,) Prinzipalpunkt VI. Membrum II. 1. 2. 3.

94) Eigentlich doch nur in Folge der Feindschaft mit einer mächtigeren Partei im Rathe. Kirchner, II. 233.

95) Ibid. II. 306.

96) Gebrechen, die in den Artikeln von 1525 kaum oder nicht berührt sind, finden sich zahlreich in den Be-

liche Herren der Stadt; [97]) und um ihre Herrschaft nicht zu gefährden, hielten sie gelehrte oder sonst verständige Bürger aus dem Rathe entfernt, und nahmen als zünftige Rathsherrn nur die Einfältigsten der Handwerker auf. [98]) Herrisch gegen die Bürger; verkäuflich mit ihrer Gunst; [99]) heimlichthuend mit jedem Geschäft, um dem Bürger nicht einmal die kleine Theilnahme an der Verwaltung durch Mitwissen zu gestatten; [500]) verschwenderisch und nachlässig mit dem Gelde der Stadt, [1]) das sie als ihr Erbgut betrachteten und ausbeuteten: [2]) das war der Charakter der Herren des Raths, die, sämmtlich aus wenigen Familien genommen, ihren altbürgerlichen Verwandten Alles, die Benutzung des Stadtgutes, [3]) Geld- und Kornwucher, [4]) Sold und

---

schwerden von 1612. Vergl. den Bürgervertrag im Diarium historicum, 112 ff. — Es war dies eine Folge ihrer zunehmenden Eigenmacht.

97) S. den oben erwähnten Bericht, Prinzipalpunkt I. Membrum II. 6.: „Sie haben als Despotici gubernatores et domini majores über Unterthanen zu herrschen sich angemasst."

98) Ibid. Prinzipalpunkt I. Membrum II. 4. 5. 6.

99) Jede obrigkeitliche Ermächtigung musste bezahlt werden. S. z. B. den 8ten der Artikel von 1525, bei Kirchner, II. 515.

500) Wie in allen Reichsstädten. Daher die gewöhnlichen Eide: „Des Rathes Heimlichkeit nicht zu offenbaren."

1) Die Aemter wurden vervielfältigt, um vielen der Ihrigen einen Antheil zu gönnen. Kirchner, II. 363. Die Gehalte wurden beständig erhöht; und an dieser Erhöhung nahmen dann auch Unberechtigte ohne Weiteres Theil. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon gibt die schon erwähnte Defension beider Städte Frankfurt und Sachsenhausen, p. 6, welches selbst Lersner hat, II. 158.

2) So bestahlen sie, im wörtlichen Sinn des Wortes, die Stadt an Material, (s. Müller, Frankfurt contra Frankfurt, II. 141,) und an Geld. (Vergl. die Defension &c.) Die Inventarien der Aemter und der Armenanstalten, die Kassenbücher, waren mangelhaft, oder fehlten ganz. Mangelnde Deposita wurden aus dem Gelde der Stadt ersetzt, statt aus dem der Amtsverwalter. Während die Stadt zu hohen Zinsen Geld entlehnen musste, wurden städtische Gelder zu niedrigem Zins an Juden und Patrizier ausgeliehen, welche den Wuchergewinn theilten. (S. den erwähnten Bericht, so wie die Defension.)

3) Vergl., ausser den angeführten Schriften, den Artikel 27 des Bürgervertrags, Diarium historicum, p. 117.

4) Den 50ten Artikel, ibid. p. 120. — Defension, p. 11.

Schmauserei auf Stadtkosten bewilligten, [5]) die Bürger aber um Alles verkürzten, in Allem niederdrückten. — Da Justiz und Verwaltung im Mittelalter nirgends, am wenigsten aber in denjenigen Städten getrennt waren, deren Räthe sich aus Gerichtshöfen gebildet hatten, (§. 16;) so wucherten dieselben Missstände auch im Felde der Gerechtigkeit. Straflosigkeit der Altbürger, Geldsucht und Käuflichkeit der Richter, Theilnahme an Geldbussen oder gänzliches Einziehen ihres Ertrages; [506]) alles dies begründete nur allzusehr den steigenden Missmuth und Groll der Bürger: — bis das Uebermass der Krankheit endlich deren rasche, gewaltsame Heilung herbeiführte.

5) Zu den Schmausereien der Altbürger mussten die Juden noch besonders steuern; die Dorfschultheissen mussten beim Gelage Bedientenstelle vertreten. Dergleichen Gelage fanden auf allen Aemtern jährlich, ja vierteljährlich, statt. Vergl. Müller, l. c., II. 18.

506) Der Beispiele sind unzählige in den angeführten Schriften. S. auch Müller, l. c., II. 132. Orth, Reichsmessen, 262.

Anhang.

I. Mitglieder des Rathes zu Ende des Jahres 1612.

Erste Bank, Schöffen.

* Johann von Melen, (Mehlheim, Mülheim.)
Jakob Am Steeg.
* Christoph Ludwig Völker, (Bürgermeister.)
* Johann Adam Kelner.
* Philipp Rücker.
* Nikolaus Heilrich Faust von Aschaffenburg.
* Johann Adam von Holzhausen.
* Johann Hektor Zum Jungen.
Johann Bebinger.
* Johann Hektor von Holzhausen.
* Achilles von Hynsperg.
* Daniel von Stalburg.
Nikolaus Greiff.
* Hieronymus Zum Jungen.

Zweite Bank.

* Hieronymus August von Holzhausen.
* Hieronymus Kelner.
* Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg.
* Johann Ulrich von Neuhauss.
* Johann Philipp Weiss von Limburg.
* Christoph von Stetten.
* Hieronymus Stephan von Cronstett, (B. M.)
* Johann Oswald Fichard.
* Johann Ludwig von Glauburg.
Nikolaus Bebinger.
Hieronymus Braun.
* Jakob Raimund Degenhard.
Jeremias Orth.
* Johann Stephan Schad.

Dritte Bank, **Zünftige.**

Nikolaus Hunger, Gärtner.
Georg Kämmerer, Krämer.
Peter Huth,
Jakob von Karben, } **Metzger.**
Kaspar Ohlenschläger, Fischer.
Anton Epstein, Lebkuchenbäcker.
Hans Rudolf, Lohgerber.
Günther Schott,
Hans Laible, } **Schuhmacher.**
Georg Hartmann, Kürschner.
Hans Frank, Schlosser.
Georg Bastian, Bäcker.
Peter Aberle, Kannengiesser.

Des Reichs Schultheiss zu Frankfurt: * Johann von Martorff.

(Auf den zwei ersten Bänken sind die mit * Bezeichneten aus dem Hause Limburg, die Andern aus Frauenstein.)

II. Familien der Gesellschaft Limburg im Jahre 1612.

1. **Holzhausen, aus Hessen.**
2. **Weiss von Limburg, aus Limburg.**
3. **Glauburg, aus der Wetterau.** } **Die drei ältesten limburgischen Familien.**
4. **Frosch, einheimisch.**
5. **Stralenberg, aus der Pfalz. (?)**
6. **Knoblauch, einheimisch, (1612 nur noch im Weibsstamme.)**
7. **Humbracht, (die zweite Familie dieses Namens,) aus Mainz.**
8. **Zum Jungen, aus Mainz.**
9. **Völcker, aus Mainz.**
10. **Neuhaus, einheimisch.**
11. **Hynsperg, aus Kaiserslautern.**
12. **Martorff, aus Marburg.**
13. **Stalburg, aus Tirol.**
14. **Bromm, aus Bremen.**
15. **Uffsteiner, aus Oppenheim.**

16. Stephan von Cronstetten, aus Bingen.
17. Rücker, aus Seligenstadt.
18. Kelner, aus Franken und Erfurt.
19. Melem, (Melenheim, Mölheim,) aus Köln.
20. Jeckel, aus Friedberg.
21. Fichard, einheimisch.
22. Mengershausen, aus Münden.
23. Faust von Aschaffenburg, aus Mainz und Aschaffenburg.
24. Lersner, aus Felsberg, (Hessen.)
25. Degenhard.
26. Günterrode, aus Hessen.
27. Bremen, aus Worms.
28. Stetten, aus Augsburg.
29. Schaden, aus Ulm.
30. Walther von Herborn, aus Herborn.
31. Wunderer, aus dem Elsass.

Von diesen 31 Familien war eine nur noch im Weibsstamme vorhanden, (Knoblauch;) zwei andere im Begriff, auszusterben, (Frosch, Martorff;) und die Mehrzahl der andern bestand nur aus einer, oder doch sehr wenigen Personen. Daher die Klage der Bürger, dass man die nächsten Verwandten, Väter, Brüder, Söhne, in den Rath nehme, um nur nicht Leute aus der Bürgerschaft in den Rath gelangen zu lassen.

Uebrigens blühten manche Familien, die in Frankfurt ausgestorben, oder von da weggezogen waren, noch anderswo in Nebenzweigen fort.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braunfels, Ludwig,

Entwickelungen der staatlichen Verhältnisse Frankfurts bis zum Jahre 1612

Coblenz 1835

Diss. 2063,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10848778-2